

**Fachbeitrag Artenschutz
zur geplanten Sonderbaufläche „Windpark Idarwald“**



Auftraggeber:

PIONEXT Asset GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 2, 55232 Alzey



Bearbeiter:



IUS Institut für Umweltstudien
Team Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Im Juni 2026

Projektleitung:

Andreas Ness, Dipl. Biologe

Bearbeitung:

Natalie Altenhein, M.Sc. Ökotoxikologie

Gunnar Hanebeck, Dipl. Biologe

Laura Knobloch, M.Sc. Integrated Natural Resource Management

Sarah Pflüger, M. Sc. Geographie

Carla Nerowski, B. Sc. Geographie

Jana Weber, M.Sc. Biodiversität, Ecology und Evolution

Projekt-Nr. 25236

Titelbild: Blick auf südlichen Bereich der Sonderbaufläche (IUS 2026)

Bearbeiter:

IUS Team Ness GmbH

Römerstraße 56

69115 Heidelberg

Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0

E-Mail: heidelberg@team-ness.de

Heidelberg, im Juni 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass.....	1
2	Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
	2.1 Aufbau der artenschutzrechtlichen Prüfung	3
	2.2 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG	4
	2.3 Maßnahmen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern	4
3	Datengrundlage und Untersuchungsumfang.....	6
	3.1 Bestandsdaten und Erfassungen durch Dritte.....	6
	3.2 Untersuchungsgebiet.....	7
	3.3 Durchgeführte Untersuchungen	8
4	Vorhabenbeschreibung und Vorhabenwirkung	11
	4.1 Vorhabenbeschreibung.....	11
	4.2 Vorhabenwirkungen.....	13
5	Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten.....	17
	5.1 Europäische Vogelarten	17
	5.1.1 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten	28
	5.1.2 Nicht-kollisionsgefährdete Brutvogelarten.....	37
	5.2 Fledermäuse.....	62
	5.2.1 Kollisionsgefährdete Arten	63
	5.2.2 Nicht-kollisionsgefährdete Arten	65
	5.3 Sonstige Säugetiere	67
	5.3.1 Wildkatze (<i>Felis sylvestris</i>)	67
	5.3.2 Haselmaus (<i>Muscardinus avellanarius</i>)	69
	5.4 Reptilien	70
	5.5 Amphibien	71
	5.6 Evertibraten	72
	5.6.1 FFH-Falter	72
	5.6.2 FFH-Totholzkäfer.....	72
6	Maßnahmen	73
	6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen	73
	6.1.1 V1: Fäll- und Rodungszeitbeschränkung	73
	6.1.2 V2: Besondere Berücksichtigung der Haselmaus bei Freistellung der Flächen	74
	6.1.3 V3: Vergrämung Haselmaus, ggf. Umsiedlung	75
	6.1.4 V4: Kartierung des Fichtenkreuzschnabels und des Erlenzeisigs im Vorfeld der Fällarbeiten	75

6.1.5	V5: Prüfung auf Bruten des Waldkauzes im Vorfeld der Fällarbeiten (V4).....	75
6.1.6	V6: Abschaltalgorithmus zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen	75
6.2	Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)	76
6.2.1	CEF1: Strukturelle Aufwertung für die Haselmaus	77
6.2.2	CEF2: Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere.....	77
6.2.3	CEF3: Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen	77
6.2.4	CEF4: Verbesserung des Brutplatzangebots für den Waldkauz und den Sperlingskauz durch künstliche Nisthilfen	77
6.2.5	CEF5: Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus	78
6.2.6	CEF6: Waldrandgestaltung für die Turteltaube	78
7	Zusammenfassung	79
8	Literatur	81

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabens Sonderbaufläche WSB-01-S.....	2
Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes	7
Abbildung 3: Übersicht über die Naturräume 5. Ordnung.....	9
Abbildung 4: Topografie und Landnutzung in der Umgebung des Vorhabens.....	10
Abbildung 5: Denkbare Zuwegung.....	12
Abbildung 6: Nachgewiesene Horste des Rotmilan mit geringster Distanz zur Sonderbaufläche.....	30
Abbildung 5: Nachgewiesener Horst des Uhu mit geringster Distanz zur Sonderbaufläche.....	33
Abbildung 7: Verschluss von Baumhöhlen mit einer Folie nach dem Reusenprinzip nach HAMMER & ZAHN (2011).	74

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Übersicht über den Flächenbedarf	12
Tabelle 2: Wirkfaktoren, deren mögliche Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten bei Bau, Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen eintreten können (Quelle: SCHMITT et al. (2025), S. 37ff.)	13
Tabelle 3: Innerhalb sowie angrenzend an das Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten. Bei fett hervorgehobenen Arten ist eine Betroffenheit denkbar.....	18
Tabelle 4: In Rheinland-Pfalz vorkommende, kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie der jeweils definierte Nahbereich, zentrale Prüfbereich und erweiterte Prüfbereich um die geplante WEA (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1–5 BNatSchG). Die Abstände der entsprechenden Prüfbereiche sind gemessen in Metern (vom Mastfuß- Mittelpunkt) (Quelle: GEISEN et al. 2025, S.12).....	28
Tabelle 5: Nachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausarten	63
Tabelle 6: Nachweise der nicht-kollisionsgefährdeten Fledermausarten.....	65

1 Anlass

Die PIONEXT Asset GmbH & Co. KG plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Kommunalwald der Gemeinden Stipshausen und Weitersbach in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen (Landkreis Birkenfeld, Rheinland-Pfalz) (Abbildung 1).

Im Rahmen der laufenden Neuaufstellung des Flächennutzungsplans (FNP) wird die Möglichkeit geprüft, eine Sonderbaufläche zur Windkraftnutzung einzurichten. In diesem Zusammenhang ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) vorzulegen.

Die spezielle Artenschutzprüfung (saP) prüft die Verbotstatbestände des §§ 44 ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und ermittelt, ob das tatsächliche Eintreten der Verbotstatbestände verhindert werden kann. Dies ist z.B. durch Vermeidungsmaßnahmen (z.B. keine Fällung in der Brut- und Wochenstubezeit) oder auch durch CEF-Maßnahmen (welche z. B. die Möglichkeit des Ausweichens ohne Beeinträchtigung unterstützen) möglich. Weitere Bestandteile der Unterlagen zur Neuaufstellung des FNP sind die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (FFH-VU) (IUS 2026a) und der Umweltbericht (IUS 2026c).

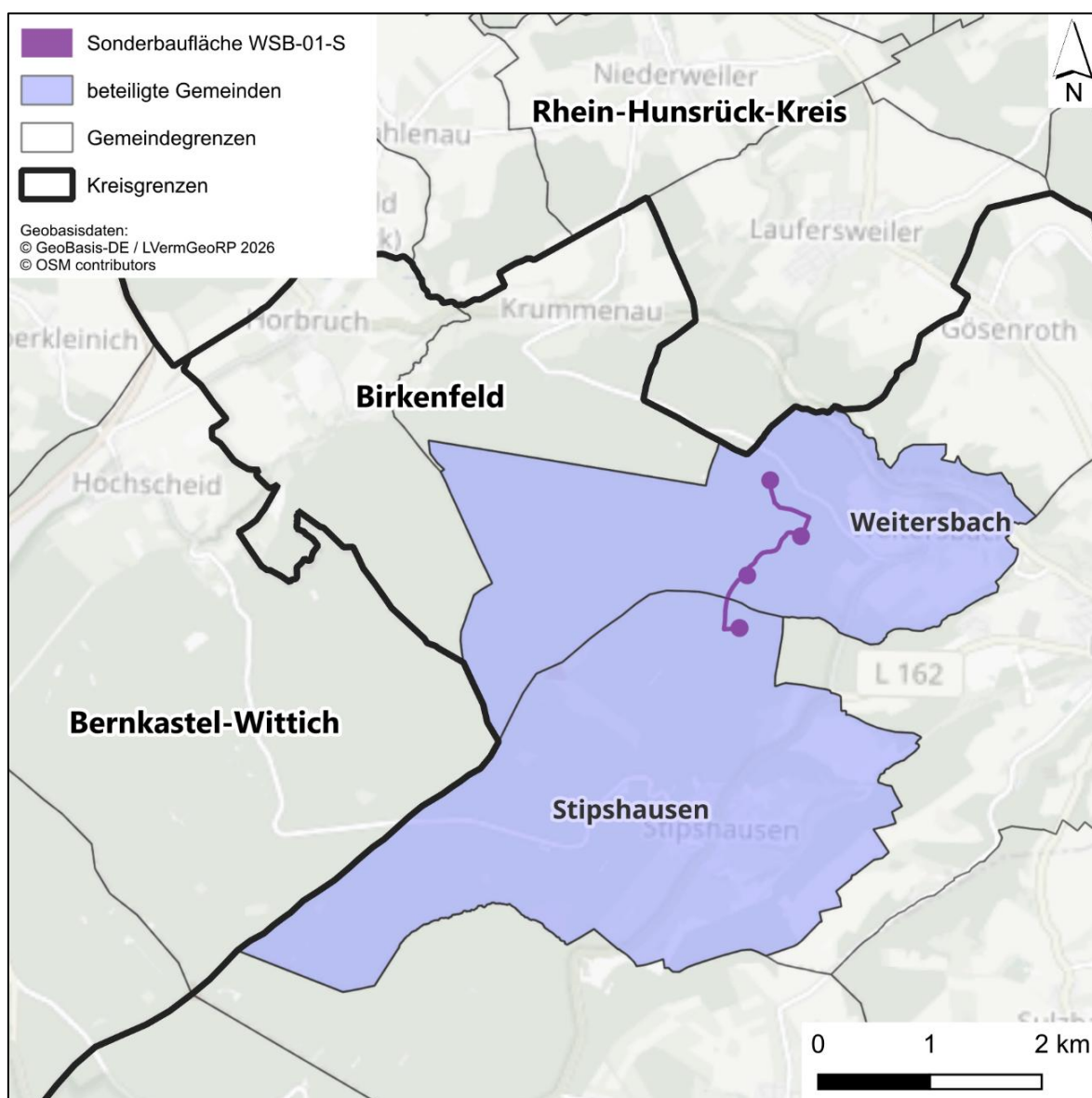


Abbildung 1: Lage des Vorhabens Sonderbaufläche WSB-01-S

2 Methodik der artenschutzrechtlichen Prüfung

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. In §§ 44 ff. BNatSchG sind neben den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen auch die diesbezüglichen europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) und der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutzrichtlinie) enthalten.

Die erforderliche fachgutachterliche Beurteilung denkbarer vorhabenbedingter artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erfolgt nachfolgend in textlicher Darstellung.

Im Einzelnen wird untersucht,

- welche europäisch geschützten Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen,
- ob diese Arten in Verbindung mit dem geplanten Vorhaben und dessen Vorhabenbestandteilen erheblich gestört, verletzt oder getötet, sowie Lebensräume zerstört oder beschädigt werden können,
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen von europäisch geschützten Arten weitest möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind,
- ob trotz Realisierung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die evtl. eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.

2.1 Aufbau der artenschutzrechtlichen Prüfung

Der Aufbau der einzelnen Artkapitel in der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung gliedert sich in folgende Unterabschnitte:

- Charakterisierung der Art: Hier werden allgemeine Angaben u.a. zum bevorzugten Lebensraum, zur Siedlungsdichte und zum Dispersionsverhalten aufgelistet. Weiterhin wird eine artspezifische Definition der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorgenommen.
- Angaben zur bundes- und landesweiten Gefährdungseinstufung sowie zum Bestand
- Verbreitung im Untersuchungsgebiet: Ergebnisdarstellung der Bestandserfassung sowie weitere Angaben von Dritten.
- Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG: Zunächst werden artspezifische Angaben zur Empfindlichkeit gegenüber Vorhabenwirkungen gemacht. Anschließend werden die Beeinträchtigungen, die durch das Vorhaben entstehen können und die daraus möglicherweise resultierenden Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG beschrieben.

- Abschließend erfolgen Angaben zu Vermeidungsmaßnahmen sowie CEF- und ggf. FCS-Maßnahmen.

2.2 Mögliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet des Windpark Idarwald kommen Tiere der streng geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten vor. Handlungen im Rahmen des Vorhabens können Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG entsprechen. Diese möglichen Verbotstatbestände sind:

- (Nr. 1) Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen:

Der Verbotstatbestand kann z. B. durch die Beseitigung der Vegetation, die Rodung von Wurzelstubben oder die Abgrabung bzw. Überschüttung von Lebensräumen eintreten. Dabei können beispielsweise Tiere in nicht fluchtfähigem Zustand oder deren Entwicklungsstadien überfahren, ausgegraben oder verletzt werden.

- (Nr. 2) Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten:

Störungen von Tieren an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegung, Lärm oder Licht eintreten. Ebenso können Störungen durch Zerschneidungs- oder optische Wirkungen hervorgerufen werden. Sie können z. B. dazu führen, dass Brutvögel ihre Gelege aufgeben oder die Jungen nicht ausreichend versorgen. Nach dem aktuell gültigen BNatSchG liegt eine erhebliche Störung vor, wenn der Erhaltungszustand einer lokalen Population sich verschlechtert, da die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufgrund der Störung nicht mehr erfüllt wird.

- (Nr. 3) Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Beseitigung von Gehölzen kann im Frühjahr und Sommer zur Beeinträchtigung besetzter Vogelnester und - unabhängig von der Jahreszeit - zur Beeinträchtigung wiederkehrend genutzter Brutstätten führen (z. B. Baumhöhlen). Aber auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten anderer Tiergruppen, z. B. Reptilien und Amphibien, können von weiteren Vorhabenwirkungen betroffen sein.

Im vorliegenden Fachgutachten wird Art für Art erläutert und begründet, ob Verbotstatbestände zutreffen bzw. warum deren Eintreten ausgeschlossen werden kann. Soweit notwendig, werden dieser Prognose Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) zugrunde gelegt.

2.3 Maßnahmen, die das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindern

Das tatsächliche Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG kann ggfls. durch Vermeidungs- und/oder CEF-Maßnahmen verhindert werden.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Entstehung von Beeinträchtigungen wird z.B. durch Einhaltung von Zeitfenstern oder durch technische Optimierungen am Vorhaben bzw. der Beeinträchtigungsquelle vermieden. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen stellt eine grundsätzliche Anforderung im Artenschutz dar.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Sind Verbotstatbestände durch Vermeidungsmaßnahmen nicht zu umgehen, werden CEF-Maßnahmen erforderlich. Dabei handelt es sich um vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG, welche die ökologischen Funktionen der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wahren. Durch die Wahrung der Funktionen wird vermieden, dass die sie betreffenden Handlungen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände auslösen. Dementsprechend treten die Verbotstatbestände nicht ein und erfordern daher auch keine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Nach dem Endbericht zum Forschungs- und Entwicklungsvorhaben über die Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen müssen die CEF-Maßnahmen „im räumlichen Zusammenhang der unmittelbar betroffenen Individuen-Gruppe oder der lokalen Individuengemeinschaft wirksam werden“ (RUNGE et al. 2010). Maßnahmen im Bereich anderer lokaler Individuengemeinschaften gelten demnach auch dann nicht als CEF-Maßnahmen, wenn die Individuengemeinschaft derselben lokalen Population angehört.

Essenziell ist außerdem die kontinuierliche Gewährleistung der Funktionalität betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Dies erfordert die vollständige Wirksamkeit der Maßnahme bereits zum Eingriffszeitpunkt.

3 Datengrundlage und Untersuchungsumfang

Für die vorliegende artenschutzrechtliche Analyse wurde eine Datenrecherche durchgeführt und die ermittelten Bestandsdaten analysiert. Weiterhin wurden aktuelle Erfassungen durch Dritte (WSW 2024, BFL 2025) analysiert sowie ergänzende Untersuchungen durch IUS im Jahr 2026 durchgeführt.

3.1 Bestandsdaten und Erfassungen durch Dritte

Im Rahmen des Verfahrens zur Neuaufstellung des FNP wurden die Kartierung der Lebensraumtypen im FFH-Gebiet 6109-303 Idarwald aktualisiert. Die aktualisierten Kartierungen und die Bestandsdaten des Bewirtschaftungsplan zum FFH-Gebiet 6109-303 „Idarwald“ wurden zur Beurteilung des Artspektrums und des Habitatpotenzials herangezogen (WSW 2024, SGD NORD 2024a,c).

Außerdem wurden die Arten des Anhang II der FFH-Richtlinie, die als wesentliche Bestandteile des FFH-Gebietes 6109-303 Idarwald festgelegt sind, sowie die als weitere wertbestimmenden Arten zum FFH-Gebiet geltenden lebensraumtypischen Arten in die Untersuchung aufgenommen.

Weiterhin wurde die Bestandsdarstellung für Rheinland-Pfalz aus *Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2-4* (DIETZEN et al. 2015, 2016, 2017) zur Beurteilung des Artspektrums herangezogen. In der Beurteilung des Habitatpotenzials wurden die Darstellungen zu den Lebensraumansprüchen der Arten, wie sie für die Bestände in Rheinland-Pfalz ermittelt wurde, zugrunde gelegt.

Zudem wurde die Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie aus dem fünften Nationalen Bericht (Berichtsperiode 2019 - 2024) des BfN (2025) ausgewertet.

Zusätzlich erfolgte eine Datenabfrage unter www.artenanalyse.net.

3.2 Untersuchungsgebiet

Um das Vorhaben wurde im Abstand von mindestens 500 m ein Untersuchungsgebiet (UG) zur Erfassung der wesentlichen Umweltauswirkungen abgegrenzt. Im Osten schließt es neben der Waldkulisse auch die angrenzenden Offenlandbereich mit ein (Abbildung 2).

Wenn schutzgutbezogenen Untersuchungsgebiete mit anderen Abgrenzungen notwendig sind, werden diese in den jeweiligen Kapiteln dargestellt und begründet.

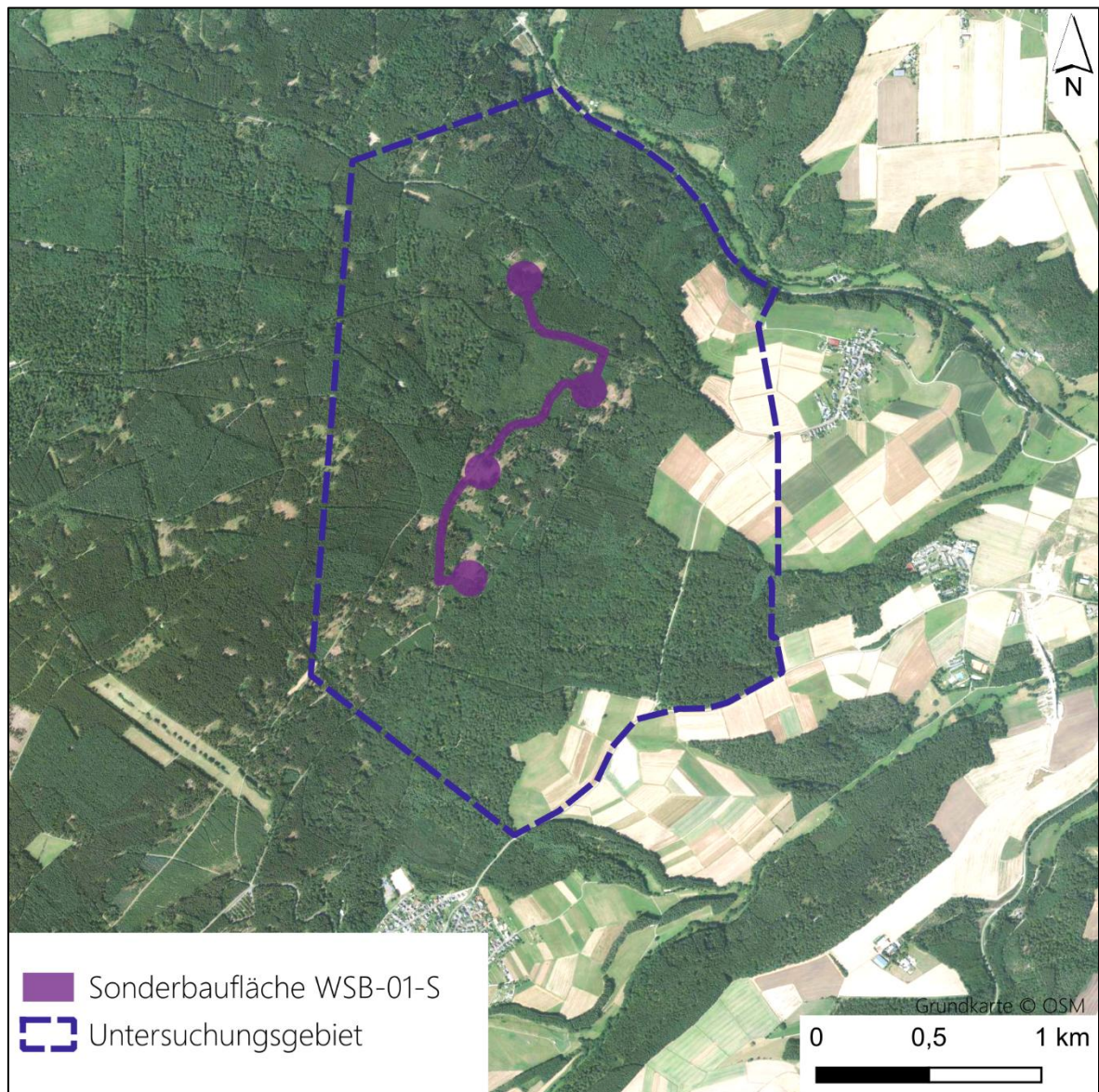


Abbildung 2: Lage des Untersuchungsgebietes

3.3 Durchgeführte Untersuchungen

Im Jahr 2025 wurden im Rahmen der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung Erfassungen zu den Fledermäusen, den kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und den Arten des Anhangs I sowie Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) und der Rote-Liste-Kategorien 1, 2, 3, V und R durchgeführt (BFL 2025).

Im Jahr 2026 wurden durch IUS weitere Untersuchungen durchgeführt, und zwar:

- Akustische Dauererfassung von Fledermäusen seit Mitte März 2026, Ergebnisstand Mitte Juni 2026, Erfassung wird fortgesetzt
- Erfassungen zum Wespenbussard im zentralen Prüfbereich (1.000 um die Sonderbaufläche), Ergebnisstand Mitte Juni 2026, Erfassung wird fortgesetzt
- Biotoptypenkartierung im Untersuchungsgebiet

Die Erfassungen erfolgten zu idealen Terminen und günstiger Witterung. Nach SÜDBECK et al. (2025) sind die optimalen Erfassungszeiten zwischen Mitte Mai und Anfang Juni (Balz, Nahrungsflüge), zwischen Ende Juni und Anfang Juli (Balz, Nahrungsflüge) sowie Mitte Juli bis Anfang August (auffällige Flüge, Kontrolle von Neststandorten).

Allgemeine Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Großlandschaft Hunsrück (24) in der Einheit Hoch- und Idarwald (242.2) (Abbildung 3).

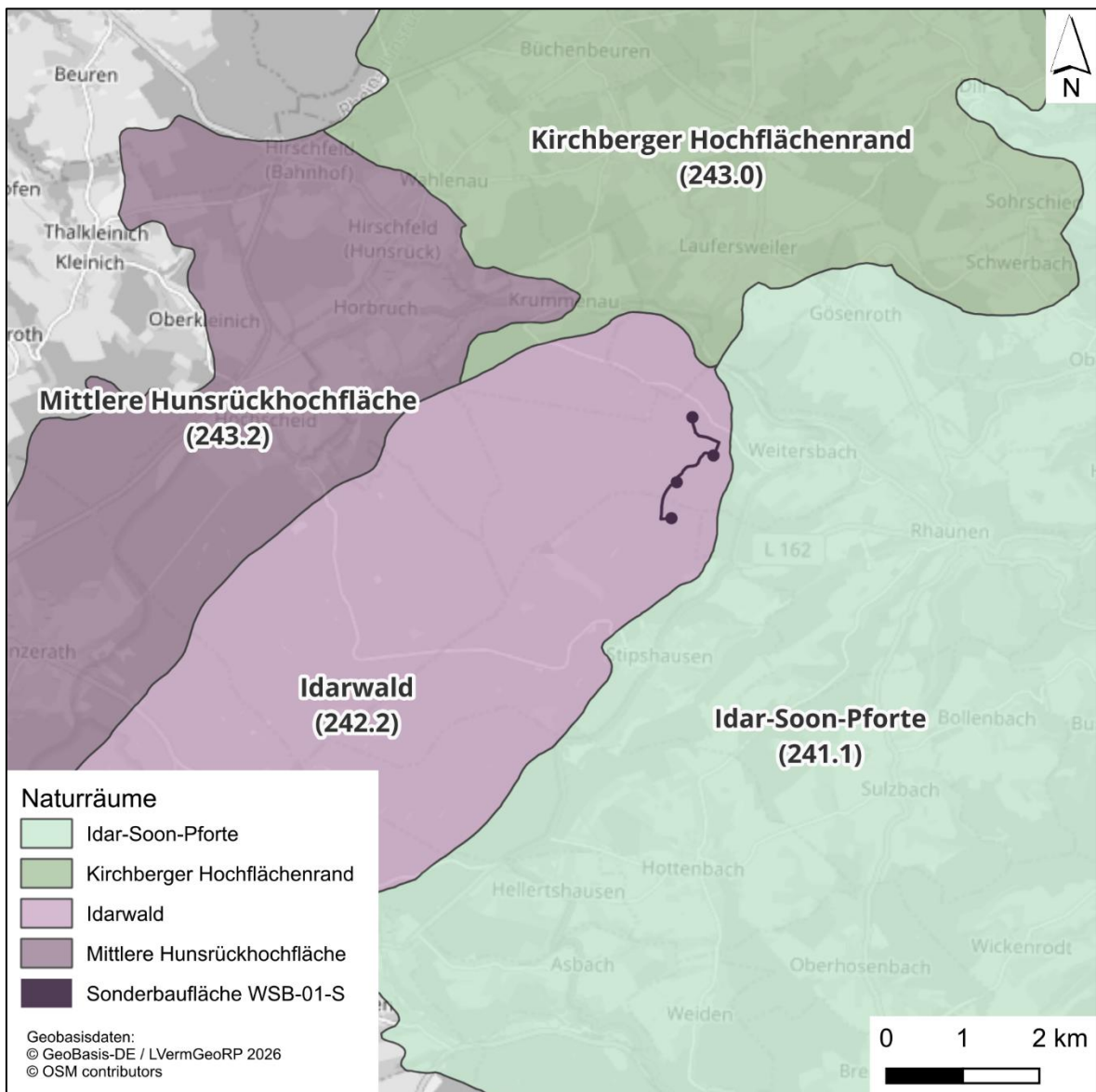


Abbildung 3: Übersicht über die Naturräume 5. Ordnung

Prägend für das Untersuchungsgebiet und die Umgebung ist der Idarkopf (746 m ü. NN) als Teil des Idarwald-Höhenrückens. Der Idarwald ist ein 25 km langer und 5 km breiter Quarzitrücken, der sich mit einer Firstlinie von 700 bis 800 m ü. NN aus den umgebenden Mulden erhebt. Die flachwellige Firstlinie bildet kaum eigenständige Berge aus, da die Sättel selten unter 700 m absinken; der höchste Punkt ist der Erbeskopf mit 818 m ü. NN. Die Topografie des Hunsrücks wirkt sich auf die lokalklimatischen Bedingungen und die regionalen Niederschlagsmuster aus. Im Bereich des Untersuchungsgebiet liegen mittlere Jahresniederschläge bei 700-900 mm pro Jahr vor¹.

¹ Geoexplorer/ Wasserportal RLP des Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz (LfU) (Hrsg.), Inhaltlich verantwortlich: Abteilung Gewässerschutz, Abteilung Hydrologie, [<https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>], abgerufen am 1.06.2026.

Der Idarwald ist ein geschlossenes, siedlungsfreies Waldgebiet mit wenigen, zunehmend ungenutzten Wiesentälern (z. B. am Röderbach und Hohltriefbach). Die Wälder bestehen vor allem aus Fichten- und Douglasienforsten, daneben gibt es reine Buchenwälder, Buchen-Eichen-Bestände und Altholzbestände. Eine Besonderheit des Idarwaldes sind die sogenannten Hangbrücher, Niedermoore in Quellbereichen über Stauschichten, die auf beiden Seiten des Gebirgskammes vorkommen. Am Südrand des Idarwald-Höhenzugs hat das Land Hochflächencharakter und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt.

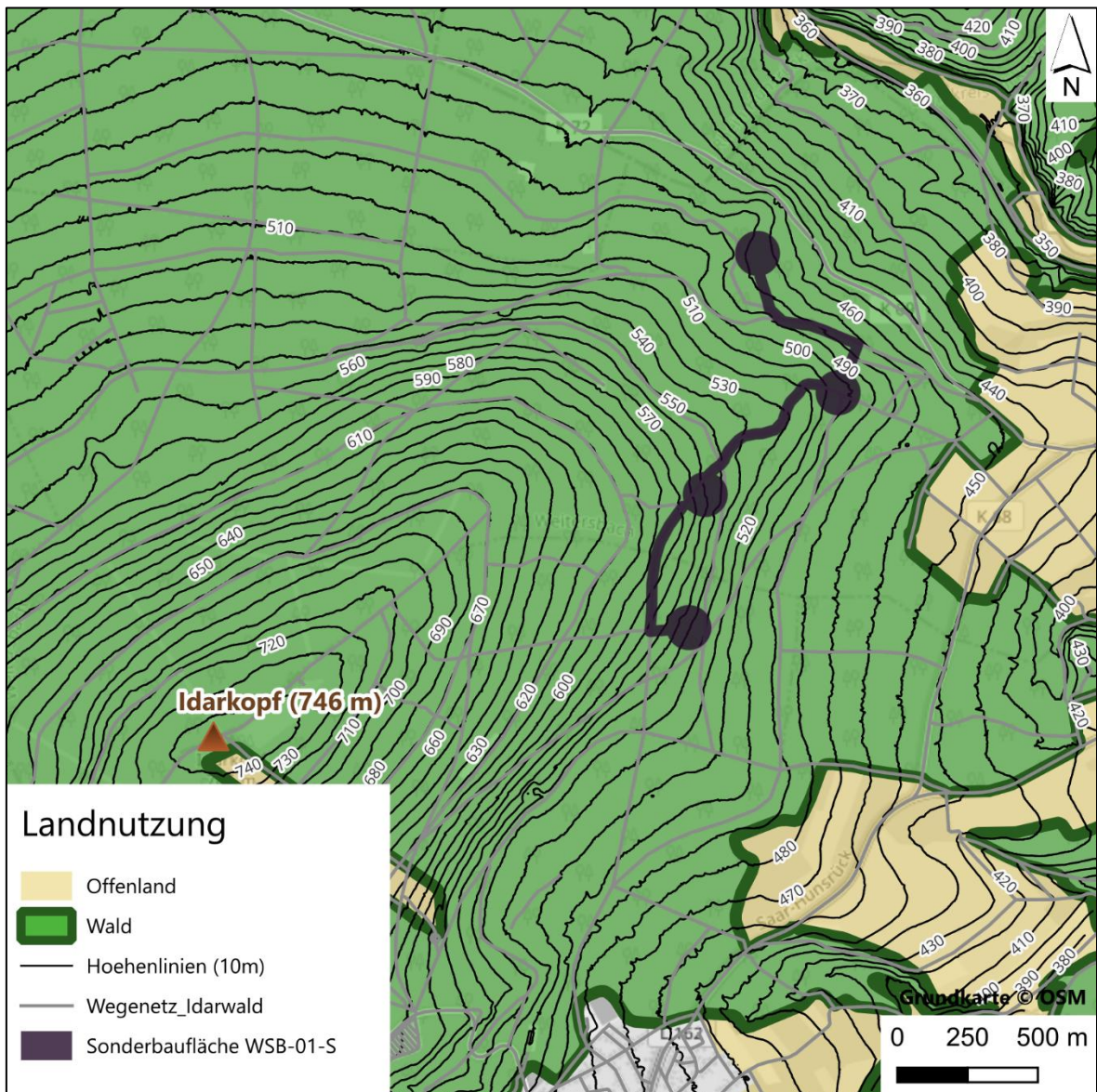


Abbildung 4: Topografie und Landnutzung in der Umgebung des Vorhabens

4 Vorhabenbeschreibung und Vorhabenwirkung

4.1 Vorhabenbeschreibung

Das Vorhaben ist die Ausweisung einer Sonderbaufläche für die Windkraft im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen zum Zweck der Errichtung eines Windparks mit voraussichtlich vier Windenergieanlagen im Kommunalwald der Gemeinden Weitersbach und Stipshausen.

Technische Kennwerte

Zum aktuellen Stand wird von Anlagentypen in folgender Dimensionierung ausgegangen:

- Nabenhöhe 170-185 m
- Gesamtanlagenhöhe 250-270m
- Rotor Durchmesser 160-180m
- Rotorunterkante über Gelände >80 m
- Fundamentfläche <1000 m² pro Anlage

Flächenbedarf für die WEA-Standorte

Der dauerhafte Flächenbedarf von Windenergieanlagen liegt voraussichtlich bei rd. 0,5 bis max. 0,7 ha. Der temporäre Flächenbedarf während der Bauphase (Montageflächen für Kranausleger, Wendeflächen u. Ä.) liegt bei 0,3 bis max. 0,5 ha. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach der Bauphase rekultiviert. Es wird von einem gesamten Flächenbedarf in Höhe von 1 ha pro Anlage ausgegangen.

Flächenbedarf für die Zuwegung

Für die Zuwegung werden überwiegend bereits bestehende Forstwege genutzt (Abbildung 5). Die bestehenden Wege sind befestigt und ermöglichen auch die Nutzung durch Langholztransporter. Inklusive eines Teils der befestigten Wegränder können sie auf einer Breite von ca. 3 m schon im Ausgangszustand befahren werden. Vorhabenbedingt muss der befahrbare Teil des Profils verbreitert werden. Insbesondere im Bereich der Kurventrichter. Da die Wege infolge der forstlichen Nutzung gut ausgebaut sind, wird hier von einem geringen Flächenbedarf im Umfang von rd. 2 ha ausgegangen. Nach Abschluss der Bauphase wird der verbreiterte Teil der Zuwegung nicht mehr befahren und entwickelt im nicht befahrenen Teil den üblichen Bewuchs der Wegränder.

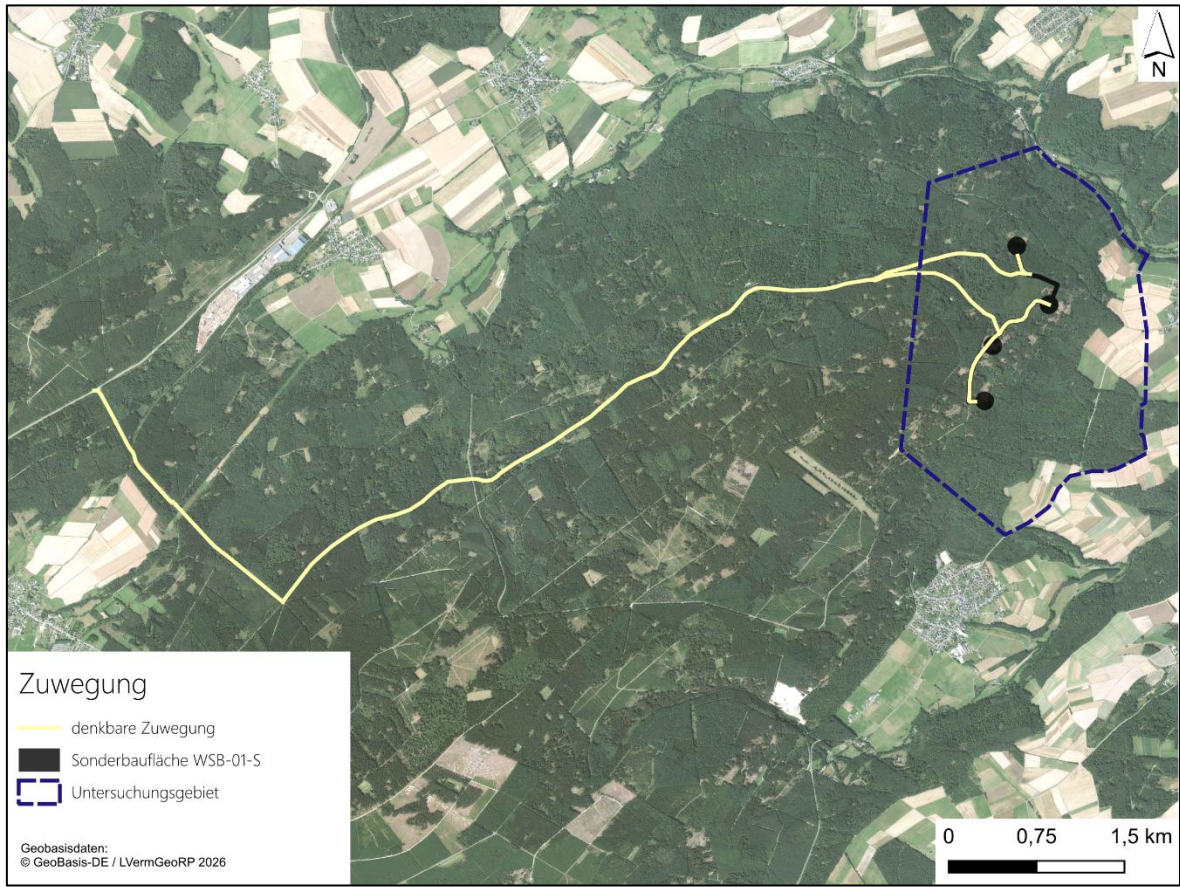


Abbildung 5: Denkbare Zuwegung

Übersicht über den vorhabenbedingten Flächenbedarf

Insgesamt wird von einem bau- und anlagebedingten Flächenbedarf von bis zu 6 ha ausgegangen. Davon werden mindestens 1,2 ha temporär und bis zu 4,8 ha dauerhaft in Anspruch genommen. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden nach Ende der Bauphase rekultiviert. In Abstimmung mit dem Forst werden für dauerhaft in Anspruch genommene Flächen Ausgleichsmaßnahmen realisiert (z.B. Flächen im Idarwald naturnah umgebaut oder mit Laubwald aufgeforstet).

Tabelle 1: Übersicht über den Flächenbedarf

	Flächenbedarf temporär [ha]	Flächenbedarf dauerhaft [ha]	Flächenbedarf gesamt [ha]
WEA 1	0,3 - 0,5	0,5 - 0,7	1,0
WEA 2	0,3 - 0,5	0,5 - 0,7	1,0
WEA 3	0,3 - 0,5	0,5 - 0,7	1,0
WEA 4	0,3 - 0,5	0,5 - 0,7	1,0
Zuwegung	-	2	2
Summe	1,2 - 2	Bis zu 4,8	6

4.2 Vorhabenwirkungen

Das geplante Vorhaben kann durch verschiedene Wirkfaktoren zu erheblichen Beeinträchtigungen von Tieren und Pflanzen sowie deren Lebensräumen führen. Die Auswirkungen können durch die Bautätigkeiten, die Anlagen des Windparks und durch den Betrieb der Anlagen entstehen. Die Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul I – Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen benennt Wirkfaktoren, die möglichen Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten haben können (Tabelle 2). Die Wirkfaktoren werden bei der Prüfung, ob das Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des FFH-Gebietes Idarwald maßgeblichen Bestandteilen führen kann, zugrunde gelegt.

Tabelle 2: Wirkfaktoren, deren mögliche Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten bei Bau, Anlage und Betrieb von Windenergieanlagen eintreten können (Quelle: SCHMITT et al. (2025), S. 37ff.)

Wirkfaktoren	Mögliche Auswirkungen	
Baubedingt		
Flächenentzug / Flächeninanspruchnahme	Dauerhaft	Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme, die für die WEA-Standorte erforderlich ist und der Aus- bzw. Neubau der Zuwegung können zu langfristigen Lebensraumverlusten führen, welche je nach Größe des geplanten Windparks und Bedeutung der jeweiligen Lebensraumstrukturen (z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätte, essenzielles Nahrungsgebiet etc.) nachhaltige negative Auswirkungen haben und ggf. nicht vermieden werden können.
		Werden essenzielle Funktionsräume durch die Anlagenplanung beeinträchtigt oder zerstört, kann dies zum Funktionsverlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.
		Die Beeinträchtigung und Verkleinerung von essenziellen Jagdhabitaten sowie die Unterbrechung von traditionell genutzten Flugrouten kann zu einer Verminderung der Überlebenschancen und des Fortpflanzungserfolgs führen, was eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population bedingen kann.
	Temporär	Während der Bauphase werden Flächen temporär von Baufahrzeugen, Kränen oder als Materiallager verwendet. Dadurch verlieren diese Flächen zeitweise ihre biologische Funktion. Die Auswirkungen, die unter „Dauerhafte Flächenverluste“ aufgeführt sind, sind daher auch im Rahmen temporärer Flächenverluste möglich.

Barrierewirkung	Durch eine Nutzung vorhandener Wege die nicht / nur geringfügig erweitert werden, erhöht sich die Zerschneidungswirkung während der Bauzeit nur geringfügig.
	Die Barrieren können bei kleinräumig agierenden Arten je nach Anlagendichte, umgebender Waldstruktur und Waldpotenzial Zerschneidungseffekte hervorrufen, die zum Verlust von Nahrungshabitaten, zu Raumnutzungsänderungen durch Meide- und Ausweichverhalten, Beeinträchtigungen des Funktions- und Flächenverbunds sowie zur Aufgabe von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen können.
Mortalität – Tötungsrisiko in der Bauphase	Baumhöhlenbewohnende Arten können bei der Baufeldfreimachung im Wald durch Rodungen betroffen sein. Individuen können während der Baumfällung verletzt oder getötet werden.
	Gleiches gilt für Freibrüter, deren Nester bzw. Gelege im Rahmen der Baufeldräumung betroffen sein können. Je nach Standort kann es bei einer Vielzahl von Bruttypen zu Konflikten kommen.
	Das Tötungsrisiko kann i. d. R. durch die Erfassung potenzielle Quartiere in einem vorgegebenen Puffer um den Eingriffsbereich und entsprechende Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden.
Akustische Reize (Schall) und Erschütterungen	Baulärm und Erschütterungen, die von laufenden Arbeiten, Maschinen und Transportfahrzeugen erzeugt werden, können im Umkreis liegende Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitate temporär in ihrer Funktion stark einschränken.
	Ein solcher Stress durch Lärm und Vibrationen ist auf die Bauzeit begrenzt und daher nur temporär wirksam, kann aber abhängig von der Phänologie der Arten sowie der Intensität und Länge der Bauzeit dennoch unter Umständen zur Aufgabe von Habitaten und/oder zum Verlassen der Fortpflanzungsstätte und dementsprechender Folgen führen.
Visuelle Reize (Licht und anderweitig)	Die Beleuchtung der Baustelle kann vor allem einen Einfluss auf nachtaktiv jagende Arten in ihrem Nahrungshabitat sowie an ihren Fortpflanzungs- und Ruhestätten haben. Dies ist auf die Bauzeit begrenzt und daher nur temporär wirksam, kann aber unter Umständen abhängig von der Intensität und Länge der Bauzeit zu Meideeffekten und zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.
Anlagebedingt	
	Die dauerhafte Flächenversiegelung im Bereich der WEA-Standorte führt zu langfristigen Lebensraumverlusten, welche je nach Größe

Flächenentzug / Flächeninanspruchnahme	des geplanten Windparks nachhaltige Auswirkungen auf bedeutende Lebensraumstrukturen (Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitate etc.) haben können.
	Das Schaffen neuer Freiflächen im vormals geschlossenen Waldbestand kann nicht nur über den direkten Flächenentzug, sondern auch indirekt über die Veränderung des Waldinnenklimas wirken. Im Falle einer dichten Anlagenkonstellation in großflächigen Clustern entstehen viele Bestandslücken mit künstlichen Waldkanten, die anfällig für Wind, Sonneneinstrahlung (Hitzeschäden an Bäumen, Borkenkäferbefall) und sonstige Wettereinflüsse sind. Dies kann sich z. B. negativ auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten bestimmter Arten auswirken.
Barriere- oder Fallenwirkung	Eine WEA stellt ein vertikales Objekt in der Landschaft dar, welches vor allem für den freien Luftraum nutzende Arten ein Hindernis darstellen oder aufgrund einer Attraktionswirkung (Erkundungs-/Explorationsverhalten) zu einer „Falle“ (Fledermäuse) werden kann. Die Gefahren können u. a. bei Jagdflügen, während der Zugzeit im Frühjahr und Herbst sowie bei Transferflügen zwischen Fortpflanzungs- und Ruhestätten und Nahrungshabitaten auftreten. Somit können sowohl ansässige als auch wandernde Individuen betroffen sein.
	Die Barrierewirkung durch vertikale Strukturen kann zu Veränderungen im Flugverhalten von Vogelarten aufgrund von Meide- und Ausweichverhalten sowie zu Verlusten oder Beeinträchtigungen von Rast-, Ruhe- und Nahrungshabitaten führen. Des Weiteren können Beeinträchtigungen des Funktions- und Flächenverbunds eintreten. Für Offenlandarten kann die durch eine WEA dargestellte Vertikalstruktur zu einer Meidung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten führen.
Betriebsbedingt	
Tötungsrisiko durch Kollision	Für Arten, die den Luftraum nutzen, entsteht durch den Betrieb von WEA ein generelles Kollisionsrisiko.
	Die Aufenthaltswahrscheinlichkeit kann bei bestimmten Arten durch eine gewisse Anlockwirkung des Bauwerkes verstärkt werden, deren Ursachen vielfältig sein können (vgl. anlagebedingte Fallenwirkung).
Akustische Reize (Schall) und Vibrationen	Innerhalb eines bestimmten Bereiches um den Anlagenstandort erzeugen die laufenden WEA betriebsbedingte Geräusche und Vibrationen, die zu Habitat-verlusten durch ein Meideverhalten führen und ggf. im Funktionsverlust erforderlicher Lebensraumstrukturen, wie z. B. Fortpflanzungs- und Ruhestätten oder bedeutsamer Zug- und Rasträume resultieren können.

	Der Rotorlärm kann zu akustischen Überlagerungen z. B. bei der artspezifischen Kommunikation und Orientierung sowie dem Nahrungserwerb führen.
Licht und Bewegung	Durch die Leuchtbefuerung bei Nacht entstehen Lichtimmissionen. Für einzelne Fledermausarten, speziell aus der Gattung <i>Pipistrellus</i> (z. B. Rauhaufledermaus, <i>P. nathusii</i>) kann zudem die Lichtfarbe entscheidend sein (vgl. VOIGT et al. 2018). Speziell die rote Signalbefuerung könnte Experimenten zufolge auf einige höhenaktive Fledermausarten wie <i>P. nathusii</i> anziehend wirken und sie somit auch in den Rotorbereich locken. Bei dem Ziegenmelker (<i>Caprimulgus europaeus</i>) kann die Leuchtbefuerung zu einem Meideverhalten führen.
	Durch den Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung (BNK) können die Lichtemissionen jedoch erheblich reduziert werden. Vorgaben zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung sind in § 9 Absatz 8 EEG festgelegt.
	Weitere optische Störungen entstehen durch die Rotorbewegung selbst sowie durch den dadurch verursachten Schattenwurf. Derartige Wirkfaktoren können bei bestimmten Arten zur Meidung des Bereichs um die WEA führen.

Die Liste der Wirkfaktoren nach der Arbeitshilfe von SCHMITT et al. (2025) bezieht sich auf mögliche Auswirkungen auf Vogel- und Fledermausarten. Zur Untersuchung der Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen werden folgende Wirkfaktoren ergänzt:

Die Wirkfaktoren **temporärer / dauerhafter Flächenentzug / Flächeninanspruchnahme** können zu erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen führen, indem die FFH-LRT zerstört oder geschädigt werden.

Die Wirkfaktoren **Vegetations- und Standortveränderungen** durch Beseitigung von Vegetation (Gehölzfällungen, Entfernung von Gestrüppen und Ruderalvegetation) oder Veränderung der Bodenoberfläche durch Bodenabtrag, Bodenablagerung, Überschüttung von Boden und Bodenverdichtung können zu Beeinträchtigungen der FFH-LRT führen.

5 Analyse der artenschutzbezogenen Betroffenheit der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten

Im Folgenden werden die nachgewiesenen, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten beschrieben, ihr Bestand dargestellt bzw. das Habitatpotenzial im UG bewertet und ihre etwaige Betroffenheit durch das Vorhaben dargelegt.

5.1 Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen in den Jahren 2025 und 2026 wurden insgesamt 19 gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten innerhalb sowie angrenzend an das Untersuchungsgebiet nachgewiesen.

Zudem liegen Nachweise zu neun weiteren im FFH-Gebiet vorkommenden und im Bewirtschaftungsplan als wertbestimmende Arten zum FFH-Gebiet Idarwald festgelegten Brutvogelarten vor (SGD NORD 2024a).

Weitere Hinweise zum Bestand insbesondere ungefährdeter Brutvogelarten wurden den Meldungen auf ornitho.de entnommen².

Aus der Literatur und Planungsunterlagen in der Umgebung des Vorhabens ergeben sich außerdem Hinweise auf das Vorkommen der Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*) und des Schwarzstorches (*Ciconia nigra*). Das Haselhuhn (*Bonasa bonasia*) ist ausgestorben (HANDSCHUH 2021).

In der nachfolgenden Tabelle 3 sind die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Brutvogelarten aufgelistet. Es wird absichtend bewertet, ob eine Betroffenheit der jeweiligen Art grundsätzlich denkbar wäre oder von vornherein ausgeschlossen werden kann.

Als kollisionsgefährdet geltende Brutvogelarten³, die windkraftsensiblen Brutvogelarten⁴, die denkbar betroffenen gefährdeten Brutvogelarten sowie denkbar betroffene streng geschützte Arten werden einzelartbezogen bearbeitet. Denkbar betroffene ungefährdete Brutvogelarten werden in zwei Gilden zusammenfassend behandelt.

² Plattform ornitho.de, Zeitraum 01.05.2021-29.05.2026, Abfrage vom 29.05.2026

³ Als kollisionsgefährdete Brutvogelarten gelten die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgeführten Vogelarten

⁴ Als windkraftsensible Brutvogelarten gelten in Rheinland-Pfalz die in der Arbeitshilfe „Windenergie und Artenschutz. Modul I“ aufgeführten Arten (SCHMITT et al. 2025)

Tabelle 3: Innerhalb sowie angrenzend an das Untersuchungsgebiet nachgewiesene Vogelarten. Bei fett hervorgehobenen Arten ist eine Betroffenheit denkbar.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
Gefährdete und/oder streng geschützte Brutvogelarten (einzelartbezogene Betrachtung)							
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	V	3	-	-	n.b.	Wertbestimmende Art zum FFH-Gebiet Idarwald. Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	3	V	-	-	<10-20	Nachweis außerhalb des UG am Waldrand im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Der Bluthänfling besiedelt offene bis halboffene, abwechslungsreiche Kulturlandschaften. Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	2	1	-		20-40	Wertbestimmende Art zum FFH-Gebiet Idarwald. Kein Nachweis innerhalb des UG und Umgebung im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025.

⁵ Rote Liste der Brutvögel Deutschlands (RYSILAVY et al. 2020)

⁶ Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz (DIETZEN et al. 2025)

⁷ Fluchtdistanzen nach FLADE (1994)

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
							Das Braunkehlchen ist eine Charakterart des arten- und strukturreichen Offenlandes. Dieses wird vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit wird ausgeschlossen.
Erlenzeisig	<i>Carduelis spinus</i>	*	2	-	-	n.b.	Hinweise auf ein Vorkommen des Erlenzeisigs liegen in ornitho vor. Der Erlenzeisig besiedelt insbesondere zur Brutzeit bewaldeten Mittelgebirgslagen mit Beständen alter Fichten. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	3	-	-	n.b.	Nachweis außerhalb des UG im Offenland im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Die Feldlerche besiedelt offene Kulturlandschaften und meidet großflächig geschlossene Waldgebiete. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Fichten- kreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	*	V	-	-	<10-25	Hinweise auf ein Vorkommen der Art liegen in ornitho vor. Der Fichtenkreuzschnabel bevorzugt reine Nadelwälder, kommt aber auch in Mischwäldern mit großflächigem Nadelholzanteil vor. Die Reviere befinden sich an inneren und äußeren Waldrändern bevorzugt in höheren Lagen der Mittelgebirge. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	2	2	s	I	30-60	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung.
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	*	*	s	-	30-60	Nachweis außerhalb des UG am Waldrand im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Der Grünspecht bevorzugt zur Brutzeit strukturierte, halboffene Mosaiklandschaften. Diese werden durch das Vorhaben nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Haselhuhn	<i>Bonasa bonasia</i>	2	1	-	I	Meist >100	Die Art gilt gemäß neuem Kenntnisstand als ausgestorben (HANDSCHUH 2021). Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Kleinspecht	<i>Dendrocopos minor</i>	3	*	-	-	10-30	Nachweis außerhalb des UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Der Kleinspecht kommt zur Brutzeit insbesondere in Eichen- und Auwaldgebieten vor. Andere Laub-Nadel-Mischwälder spielen eine untergeordnete Rolle, reine Nadelwälder werden gemieden. Die bevorzugten Habitate werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Kornweihe	<i>Circus cyaneus</i>	1	n. b.	s	I	>100	Wertbestimmende Art zum FFH-Gebiet Idarwald.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
							Nachweis südwestlich des Ortsbezirks Hinzerath der Gemeinde Morbach aus dem Jahr 2010. Gilt landesweit als unregelmäßiger Brutvogel. Kein Nachweis innerhalb des UG und Umgebung im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Die Kornweihe ist als Offenlandart auf weitflächige, offene Landschaften angewiesen. Diese werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3	-	-	n.b.	Nachweis außerhalb des UG am Waldrand im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Der Kuckuck besiedelt parkartige abwechslungsreiche Waldlandschaften, wobei lichte, strauch- und krautreiche Laubholzbestände unterholzarmen Nadelwaldbeständen vorgezogen werden. Potenzielle Lebensräume im Buchen- und Eichenwald werden vorhabenbedingt nicht in Anspruch genommen. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	s	I	10-40	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	V	-	I	< 10-30	Wertbestimmende Art zum FFH-Gebiet Idarwald. Kein Nachweis innerhalb des UG und Umgebung im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Der Neuntöter bevorzugt strukturreiche, offene und halboffene Landschaften mit hohem Angebot an Insekten und Sitzwarten ist aber auch auf Kahlschlag- und Windwurfflächen und an inneren und äußeren Waldrändern anzutreffen. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	3	-	-	<20-40	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	1	s	-	>50-150	Kein Nachweis innerhalb des UG und Umgebung im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Die Art besiedelt großflächig offene und strukturreiche Landschaften, in höheren, walddreichen Lagen ist das Vorkommen in Waldrandlage von umgebendem Offenland mit ausreichend Sitzwarten abhängig. Die Lebensraumansprüche der Art werden im Untersuchungsgebiet nicht (vollständig) erfüllt. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	*	*	s	I	100-300	Nachweis in der Umgebung der geplanten WEA-Standorte im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	s	I	n.b.	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	s	I	300-500	Hinweis auf Vorkommen in der Umgebung des UG (SCHULZE et al. 2018). Windkraftsensible Brutvogelart gemäß (SCHMITT et al. 2025). Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	*	*	s	I	<3-5	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3	V	-	-	n.b.	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
							Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Trauer- schnäpper	<i>Ficedula hypoleuca</i>	3	V	-	-	<10-20	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Turteltaube	<i>Streptopelia turtur</i>	2	2	s	-	5-25	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	*	*	s	I	30-60	Nachweis in der Umgebung der geplanten WEA-Standorte im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Wespen- bussard	<i>Pernis apivorus</i>	V	2	S	I	100-200	Nachweis in der Umgebung der geplanten WEA-Standorte im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Kollisionsgefährdete Brutvogelart gemäß Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	*	*	s	-	10-20	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Waldlaub- sänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	*	3	-	-	n.b.	Nachweis im UG im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	V	V	-	-	n.b.	Kein Nachweis innerhalb des UG und Umgebung im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Lebensraumpotenziale vorhanden. Eine Betroffenheit ist denkbar, einzelartbezogene Bearbeitung
Waldwasser- läufer	<i>(Tringa ochropus)</i>	*	/	s	-	100-250	Wertbestimmende Art zum FFH-Gebiet Idarwald. Nachweis südwestlich Hinzerath, 2010, rd. 8 km vom Vorhaben entfernt. Kein Nachweis im Rahmen der Brutvogelkartierung 2025. Kein Habitatpotential im Vorhabenbereich. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Zwergschnepfe	<i>(Lymnocyrtus minimus)</i>	*	/	s	-	n.b.	Wertbestimmende Art zum FFH-Gebiet Idarwald. Nachweis südwestlich Hinzerath, 2010, rd. 8 km vom Vorhaben entfernt. Kein Nachweis im Rahmen der

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
							Brutvogelkartierung 2025. Kein Habitatpotenzial im Vorhabenbereich. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.
Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter							
Amsel	<i>Turdus merula</i>	*	*	-	-	n.b.	Betroffenheit ist denkbar, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	*	*	-	-	n.b.	
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	*	*	-	-	n.b.	
Gimpel	<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	*	*	-	-	n.b.	
Hecken- braunelle	<i>Prunella modularis</i>	*	*	-	-	<5-10	
Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	*	*	-	-	n.b.	
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	*	*	-	-	20-50	
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	*	*	-	-	100-200	
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	*	*	-	-	n.b.	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	*	*	-	-	n.b.	
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	*	*	-	-	n.b.	
Sommergold- hähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	*	*	-	-	<5 m	

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL D ⁵	RL RLP ⁶	BNat- SchG	VS-RL Anh. I	Artspezifische Fluchtdistanz [in m] ⁷	Denkbar vom Vorhaben betroffen
Wintergold- hähnchen	<i>Regulus regulus</i>	*	*	-	-	<5 m	
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*	*	-	-	n.b.	
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	*	*	-	-	n.b.	
Gilde der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter							
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	*	*	-	-	n.b.	Betroffenheit ist denkbar, in Gilde zusammengefasste Betrachtung
Gartenbaum- läufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	*	*	-	-	10	
Haubenmeise	<i>Lophophanes cristatus</i>	*	*	-	-	<10-20	
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	*	*	-	-	30-100	
Kleiber	<i>Sitta europaea</i>	*	*	-	-	<10	
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	*	*	-	-	n.b.	
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	*	*	-	-	<10	
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	*	*	-	-	n.b.	

Rote Liste Kategorien:

0: erloschen / ausgestorben
 1: vom Aussterben bedroht
 2: stark gefährdet

3: gefährdet
 V: Vorwarnliste
 *: Ungefährdet

/: nicht geführt
 n. b. nicht bewertet
 (unregelmäßige Brutvögel /
 nicht heimische Arten)

5.1.1 Kollisionsgefährdete Brutvogelarten

Seit 2022 gelten jene Vogelarten als kollisionsgefährdete Brutvogelarten, die in Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG aufgelistet sind.

In der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz Modul IIa – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna (GEISEN et al. 2025) werden die kollisionsgefährdeten Brutvögel mit Vorkommen in Rheinland-Pfalz gelistet.

Tabelle 4: In Rheinland-Pfalz vorkommende, kollisionsgefährdete Brutvogelarten sowie der jeweils definierte Nahbereich, zentrale Prüfbereich und erweiterte Prüfbereich um die geplante WEA (gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1–5 BNatSchG). Die Abstände der entsprechenden Prüfbereiche sind gemessen in Metern (vom Mastfuß-Mittelpunkt) (Quelle: GEISEN et al. 2025, S.12)

Artname deutsch	Wissenschaftlicher Artname	Nahbereich	Zentraler Prüfbereich	Erweiterter Prüfbereich
Sumpfohreule ²	<i>Asio flammeus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Uhu ¹	<i>Bubo bubo</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Weißstorch	<i>Ciconia ciconia</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
Rohrweihe ¹	<i>Circus aeruginosus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Kornweihe ²	<i>Circus cyaneus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Wiesenweihe ^{1,3}	<i>Circus pygargus</i>	400 m	500 m	2.500 m
Wanderalke	<i>Falco peregrinus</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	350 m	450 m	2.000 m
Schwarzmilan	<i>Milvus migrans</i>	500 m	1.000 m	2.500 m
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	500 m	1 200 m	3.500 m
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	500 m	1.000 m	2.000 m
¹ Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.				
² Unregelmäßiger Brutvogel: Hat seit 1800 ausnahmsweise einmal oder mehrfach gebrütet, ist aber nicht als regelmäßiger Brutvogel einzustufen (DIETZEN 2023).				
³ Seltener oder sehr seltener Brutvogel: Brütet jedes Jahr oder fast alljährlich, aber nur lokal und in geringer oder sehr geringer Anzahl (DIETZEN 2023).				

Aus der Datenrecherche und den Brutvogelerfassungen in den Jahren 2025 und 2026 ergeben sich Hinweise bzw. Nachweise zum Vorkommen folgender als kollisionsgefährdet geltender Arten:

- Rotmilan
- Uhu
- Wespenbussard

5.1.1.1 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Der Rotmilan besiedelt vielfältig strukturierte Landschaften mit Wäldern, Wiesen, und Äckern, wobei der Grünlandanteil als entscheidender Faktor für die Besiedelung gilt. Grünland und Ackerflächen kommen bei der Nahrungssuche besondere Bedeutung zu, über denen insbesondere Kleinsäuger, vor allem Feldmäuse, gejagt werden. In Jahren mit geringem Angebot an Mäuseangebot jagt der Rotmilan über oder im Wald. (DIETZEN in DIETZEN et al. 2016).

Als Baumbrüter wird das Nest oft an Waldrändern in Altbäumen und Feldgehölzen angelegt. Dabei werden oft Krähenester oder Bussardhorste ausgebaut. An günstigen Standorten wird das Nest alljährlich genutzt. Es werden oft 3 bis 5 Ausweichnester gebaut, die bei Störungen als Brutplatz genutzt werden können (SÜDBECK et al. 2025). Die meisten Nahrungsflüge geschehen jedoch in rund 1 bis 2 km Entfernung zum Neststandort (MAMMEN et al. 2013).

Als Kurzstreckenzieher kommt der Rotmilan ab Ende Februar im Brutgebiet an. Der Nestbau startet ab Mitte März. Die Eier werden dann ab Ende März bis Anfang Mai gelegt. Zur Nestlingszeit der Jungvögel zwischen Anfang Mai und Mitte Juni besteht beim Rotmilan ein erhöhter Nahrungsbedarf, so dass regelmäßige An- und Abflüge vom Horst erfolgen.

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Rotmilan gilt landes- und deutschlandweit als ungefährdet. Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

Das Verbreitungsgebiet des Rotmilans ist heute im Wesentlichen auf West- und Mitteleuropa beschränkt. Der Verbreitungsschwerpunkt dieser Art liegt in Deutschland, das allein über 50 Prozent des weltweit auf maximal 22.000 Brutpaare geschätzten Bestandes beherbergt. In Rheinland-Pfalz gilt der Rotmilan als regelmäßiger Brutvogel mit einem Bestand von 500-700 Brutpaaren (DIETZEN in DIETZEN et al. 2016).

Bei der Brutvogelkartierung 2025 (BFL 2025) wurden in der Umgebung des geplanten Windparks drei Brutplätze des Rotmilans erfasst. Diese lagen in Waldrandnähe östlich und nordnordwestlich des geplanten Windparks. Die drei nachgewiesenen Brutplätze sind rd. 1.968 m, 1.903 m und 1.302 m von der Zone für die Anlagenstandorte (geringste Entfernung zum nächstgelegenen Mastfuß) entfernt (Abbildung 6).

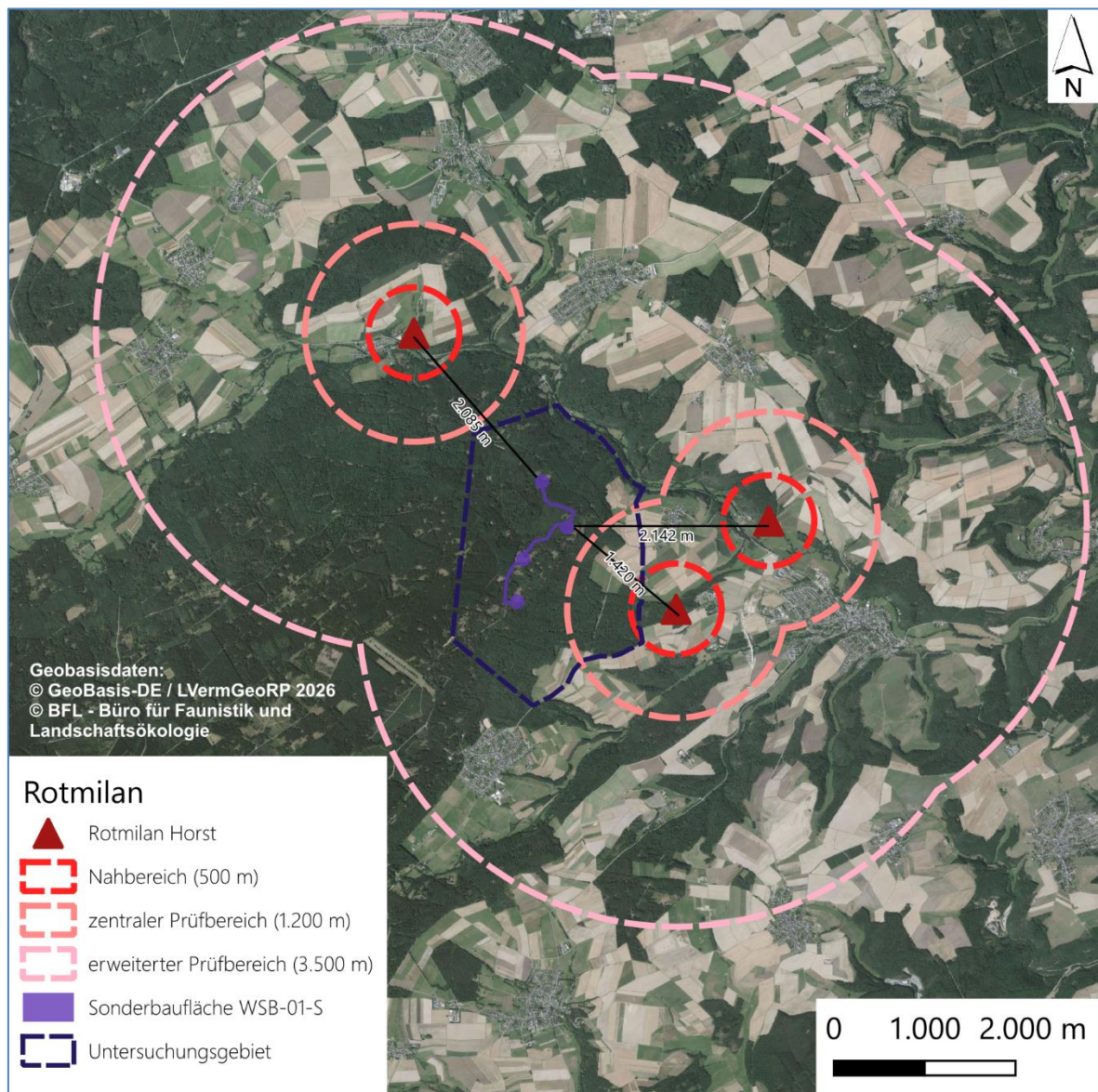


Abbildung 6: Nachgewiesene Horste des Rotmilan mit geringster Distanz zur Sonderbaufläche

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätten des Rotmilans sind die Brutplätze. Auf diese beziehen sich die Prüfbereiche der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.

Für den Rotmilan gelten folgende Prüfbereiche:

Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Rotmilan	500	1.200	3.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Wirkungsprognose

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Nahbereich

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG besteht bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, wenn zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage ein Abstand < 500 m liegt (Nahbereich der Anlagen).

Im vorliegenden Fall sind die nachgewiesenen Horste zwischen 1.178 m und 1.968 m von der Zone für die Anlagenstandorte (geringste Entfernung zum nächstgelegenen Mastfuß) entfernt. Es besteht daher kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Nahbereich.

Zentraler Prüfbereich

Sind Brutplätze innerhalb von 1,2 km (zentraler Prüfbereich) vorhanden, bestehen nach § 45b Abs. 3 BNatSchG dann Anhaltspunkte für ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für jene den Brutplatz nutzenden Vögel, wenn

- *eine signifikante Risikoerhöhung nicht auf der Grundlage einer Habitatpotentialanalyse oder einer auf Verlangen des Trägers des Vorhabens durchgeführten Raumnutzungsanalyse widerlegt werden kann oder*
- *die signifikante Risikoerhöhung nicht durch fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen hinreichend gemindert werden kann; werden entweder Antikollisionssysteme genutzt, Abschaltungen bei landwirtschaftlichen Ereignissen angeordnet, attraktive Ausweichnahrungshabitate angelegt oder phänologiebedingte Abschaltungen angeordnet, so ist für die betreffende Art in der Regel davon auszugehen, dass die Risikoerhöhung hinreichend gemindert wird“.*

Im vorliegenden Fall sind die nachgewiesenen Horste zwischen 1.302 m und 1.968 m von der Zone für die Anlagenstandorte (geringste Entfernung zum nächstgelegenen Mastfuß) entfernt. Es besteht daher kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im zentralen Prüfbereich.

Erweiterter Prüfbereich

Nach § 45b Abs. 4 BNatSchG ist für den erweiterten Prüfbereich nur dann von einem signifikant erhöhtem Tötungs- und Verletzungsrisiko auszugehen, wenn die *„Aufenthaltswahrscheinlichkeit dieser Exemplare in dem vom Rotor überstrichenen Bereich der Windenergieanlage [...] aufgrund artspezifischer Habitatnutzung oder funktionaler Beziehungen deutlich erhöht [ist].“*

Es ist davon auszugehen, dass die an die Horste angrenzenden Offenlandbereiche für die Nahrungssuche den Waldflächen der geplanten Anlagen vorgezogen werden. Es gibt daher keine Hinweise für erhöhte Aufenthaltswahrscheinlichkeit oder funktionale Beziehungen am Anlagenstandort. Waldränder stellen eine besonders geeignete Thermikquelle dar. Durch den Abstand von mehr als 1.000 m zwischen den horstumgebenden Waldrändern von der Zone für die Anlagenstandorte ist eine Gefährdung der Rotmilane auch beim Einstieg in die

Thermik ausgeschlossen. Es besteht daher kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im erweiterten Prüfbereich.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Abstände zwischen dem Vorhaben und den nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind so groß, dass das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

5.1.1.2 Uhu (*bubo bubo*)

Der Uhu wurde nach seiner Ausrottung in Rheinland-Pfalz in den 1970er Jahren erfolgreich wiederangesiedelt und ist heute nahezu flächendeckend in Rheinland-Pfalz verbreitet. Er besiedelt vor allem den Übergangsbereich zwischen Wald und offener Kulturlandschaft, wo er ausreichend Nahrung findet. Als Brutplätze dienen bevorzugt Felsformationen in niedriger Höhenlage, die sich weniger als 500 m vom Waldrand oder größeren Baumgruppen entfernt befinden. Geeignete Strukturen sind natürliche Felswände, Steinbrüche und Abgrabungen mit überdachten Partien. Mit wachsender Population werden auch suboptimale Standorte genutzt. In Gebieten ohne Felsen kommen regelmäßig Boden- und Baumbruten vor (DIETZEN et al. in DIETZEN et al. 2016)

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Uhu gilt landes- und deutschlandweit als ungefährdet. Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts war der Uhu in großen Teilen Deutschlands weit verbreitet, darunter in der Eifel, im Westerwald sowie in den Tälern von Mittelrhein, Mosel, Lahn und Nahe. Im Pfälzerwald brütete er zumindest bis in die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts, doch bereits ab den 1880er-Jahren gab es nur noch vereinzelte Nachweise. Ab 1969 begann die konsequente Wiederansiedlung des Uhus in der Eifel und angrenzenden Regionen durch Freilassungen trainierter Jungvögel. Ausgehend von diesen Ansiedlungen breitete sich der Uhu kontinuierlich in Rheinland-Pfalz aus: Ab 1988/89 besiedelte er erneut das Saar-Nahe-Bergland und den Pfälzerwald, ab 1990 den Westerwald und ab 1998 das Rhein-Main-Tiefland. Bis 2010 waren 71 % aller Topographischen Kartenblätter (TK25) zumindest vorübergehend besetzt, wobei größere Verbreitungslücken nur noch im zentralen Hunsrück, zentralen Pfälzerwald sowie in der Vorderpfalz und im Nördlichen Oberrheintiefland bestehen (DIETZEN et al. in DIETZEN et al. 2016).

Bei der Brutvogelkartierung 2025 (BFL 2025) wurde in der Umgebung des geplanten Windparks ein Brutplatz des Uhus erfasst. Dieser befindet sich in geringster Distanz rd. 719 m von der Zone für Anlagenstandorte (Entfernung zum nächstgelegenen Mastfuß) entfernt.

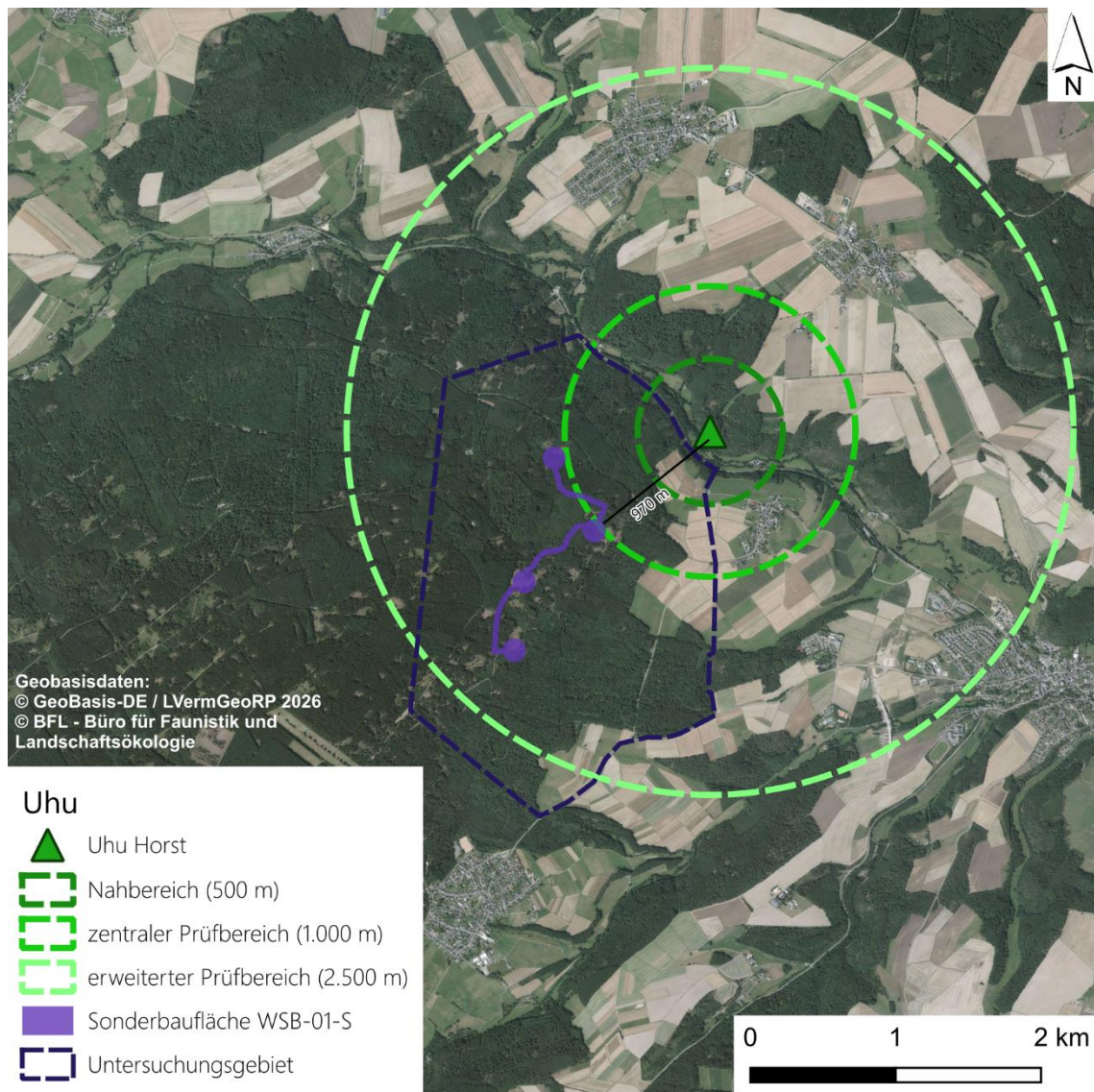


Abbildung 7: Nachgewiesener Horst des Uhu mit geringster Distanz zur Sonderbaufläche

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätten des Uhus sind insbesondere die Brutplätze. Auf diese beziehen sich die Prüfbereiche der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.

Für den Uhu gelten folgende Prüfbereiche:

Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Uhu	500	1.000	2.500

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Wirkungsprognose

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Nahbereich

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG besteht bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, wenn zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage ein Abstand < 500 m liegt (Nahbereich der Anlagen).

Im vorliegenden Fall liegt der nachgewiesene Horst rd. 719 m von der Zone für Anlagenstandorte (Entfernung zum nächstgelegenen Mastfuß) entfernt. Es besteht daher kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko im Nahbereich.

Zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich

„Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante (...) im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt“ (BNatSchG Anlage 1 Abschnitt 1).

Eine ausreichende Höhe ist allgemein gewährleistet, so dass kein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Der Abstand zwischen dem Vorhaben und der nachgewiesenen Fortpflanzungs- und Ruhestätte ist so groß, dass das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG ausgeschlossen werden kann.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:
Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorhabenbedingt nicht betroffen.

5.1.1.3 Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Der Wespenbussard besiedelt ein breites Habitatspektrum, vor allem in abwechslungsreichen Landschaften mit alten Baumbeständen (Laub- und Nadelbäume), wie sie in Bach- und Flussauen vorkommen, aber auch in Waldgebieten der Mittelgebirge und Berge bis hin zur Baumgrenze. Seine Brutplätze liegen meist im Wald, sowohl im Inneren als auch an Waldrändern, Lichtungen oder Kahlschlagflächen. (SÜDBECK et al. 2025). Besonders günstige Lebensräume sind abwechslungsreiche Landschaften mit Wäldern, Waldrändern und strukturierten Halboffenlandschaften, die ein hohes Nahrungsangebot an sozialen Wespenarten und Ausweichnahrung bieten (GRUNWALD in DIETZEN et al. 2016). Der Wespenbussard ist ein Langstreckenzieher und trifft Anfang bis Mitte Mai im Brutgebiet ein. Der Abzug aus Mitteleuropa beginnt bereits Mitte August.

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Wespenbussard steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste und gilt in Rheinland-Pfalz als stark gefährdet. Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

In Rheinland-Pfalz ist der Wespenbussard ein verbreiteter, aber meist in geringen Dichten vorkommender Brutvogel aller Landschaften mit Waldanteil. Er bevorzugt klimatisch begünstigte Regionen wie die trocken ausgeprägten Wälder und Landschaften des Mittelrheintals, an Mosel, Nahe, Ahr und Lahn sowie im Nordpfälzer Bergland, besiedelt aber auch die Mittelgebirgsregionen wie den Westerwald. In den strukturreichen, waldbetonten Gebieten der großen Flusstäler liegen die Dichten zwischen 5 und 7,7 Brutpaaren pro 100 km². Im Hunsrück, insbesondere auf der Hochfläche, sind die Dichten mit durchschnittlich 1–2 Brutpaaren pro 100 km² deutlich geringer, obwohl die Landschaftsstrukturen grundsätzlich geeignet sind. Nach GRUNWALD in DIETZEN et al. (2016) bestehen im südwestlichen Hunsrück (z. B. Idarwald, Osburger Hochwald) sowie in der Westeifel deutliche Verbreitungslücken, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass es sich teilweise um Erfassungsdefizite handelt.

Erfassungsergebnisse UG:

Beobachtungen des Wespenbussards durch BFL (2025) gaben Anlass das Vorkommen des Wespenbussards im Untersuchungsgebiet zu untersuchen.

Da von BFL im Jahr 2025 keine gesonderte Erfassung von Flugbewegungen oder Raumnutzungen des Wespenbussards (z. B. im Sinne einer RNA) gemacht wurden, war der Status des Wespenbussards unklar.

Auf dieser Grundlage hat IUS im Jahr 2026 Erfassungen durchgeführt. Die Erfassungen begannen Ende Mai und werden bis Anfang August 2026 fortgeführt, bislang (Ende Juni) liegen im Radius des zentralen Prüfbereiches (1.000 Meter) keine Hinweise auf einen Brutplatz vor.

Flugbeobachtungen des Wespenbussards erfolgten vermehrt unmittelbar nordöstlich der Ortslage von Stipshausen sowie südwestlich von Laufersweiler jeweils außerhalb der Sonderbaufläche.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Die Fortpflanzungsstätten des Wespenbussards sind insbesondere die Brutplätze. Auf diese beziehen sich die Prüfbereiche der Anlage 1 Abschnitt 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG.

Für den Wespenbussard gelten folgende Prüfbereiche:

Brutvogelart	Nahbereich*	Zentraler Prüfbereich*	Erweiterter Prüfbereich*
Wespenbussard	500	1.000	2.000

* Abstände in Metern, gemessen vom Mastfußmittelpunkt

Wirkungsprognose

Auf Basis der vorliegenden Beobachtungsdaten liegen keine Hinweise für eine Brut innerhalb des Nahbereiches bzw. des zentralen Prüfbereiches vor. Revieranzeigendes Verhalten (z. B. Schmetterlingsflüge, Nestbau) wurde bislang nicht nachgewiesen. Bei einer Besetzung eines Revieres sind insbesondere Schmetterlingsflüge zur Abgrenzung von

benachbarten Revieren regelmäßig zu beobachten, gerade in dichter besiedelten Gebieten. Jagdflüge können sich in bis zu 10 km Entfernung vom Nest erstrecken (ZIESEMER 2005).

Da der Wespenbussard eine spät im Jahr brütende Vogelart ist, sind abschließende Aussagen zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich. Die Erfassungen werden fortgeführt, auf der Basis der bisherigen Ergebnisse ist eine betriebsbedingte Betroffenheit des Wespenbussards nicht zu erwarten.

Der Wespenbussard gilt als kollisionsgefährdete Vogelart (BNatSchG § 45b, Anlage 1), da Wespenbussarde zur Reviermarkierung über ihrem Revier kreisen und so auch in die kritischen Höhen der Rotoren geraten können. Über ein Meideverhalten von brütenden Wespenbussarden gegenüber Windparks berichten MÖCKEL & WIESNER (2007). Beobachtungen in Österreich ließen hingegen kein Meideverhalten beim Wespenbussard erkennen (TRAXLER et al. 2004).

In Bezug auf Neststandorte ist der Wespenbussard gegenüber Rot- und Schwarzmilan weniger spezialisiert. „*Nester werden oft an am Rand von Waldschneisen, Waldwegen, Schonungen oder in Waldrandnähe gebaut, die später auch als Anflugsschneisen dienen können*“ (BAUER & HÖLZINGER 2021), wobei auch geschlossene Wälder nicht gemieden werden. Laub- oder Nadelwälder werden genauso genutzt wie Auenwälder, wobei lichte und besonnte Bereiche bevorzugt werden.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Nahbereich

Nach § 45b Abs. 2 BNatSchG besteht bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten ein signifikant erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko, wenn zwischen dem Brutplatz und der Windenergieanlage ein Abstand < 500 m liegt (Nahbereich der Anlagen).

Nach den Erfassungsergebnissen (Stand Ende Juni 2026) liegen keine Hinweise auf einen Brutplatz im Untersuchungsgebiet vor.

Zentraler Prüfbereich und erweiterter Prüfbereich

Bei Brutplätzen innerhalb des zentralen (1.000 m) und erweiterten Prüfbereichs (2.000 m) könnte das Kollisionsrisiko erhöht sein.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es liegen keine Hinweise auf eine Brut im Nahbereich vor (Stand Ende Juni 2026). Erhebliche Störungen sind somit nicht zu erwarten.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es liegen keine Hinweise auf eine Brut im Nahbereich vor (Stand Ende Juni 2026). Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist somit ausgeschlossen.

5.1.2 Nicht-kollisionsgefährdete Brutvogelarten

5.1.2.1 Baumpieper (*Anthus trivialis*)

Der Baumpieper besiedelt offene bis halboffene Landschaften mit einzeln oder locker stehenden Bäumen oder Sträuchern. Er bevorzugt sonnenexponierte Waldränder und Lichtungen sowie frühe Sukzessionsstadien der Bewaldung insbesondere von Mooren, Heiden und Windwurf Flächen. Er meidet geschlossene Wälder ebenso wie strukturarme Ackerfluren und ist selten in Obstbaumkulturen oder in Parklandschaften anzutreffen. Als Bodenbrüter baut der Baumpieper sein Nest unter niederliegendem Gras, im Heidekraut oder anderer Bodenvegetation und ist daher auf eine ausreichend ausgeprägte Krautschicht angewiesen (SÜDBECK et al. 2025)

Gefährdungs- und Schutzstatus

Baumpieper gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet. Bundesweit steht die Art auf der Vorwarnliste.

Bestand

Der Baumpieper ist in Rheinland-Pfalz fast flächendeckend verbreitet und kommt in fast allen Regionen vor. Schwerpunkte liegen in mosaikartigen Landschaften mittlerer Höhenlagen wie dem Nordpfälzer Bergland, der Westpfalz, dem Westerwald sowie der Ost- und Südeifel. Verbreitungslücken bestehen vor allem im zentralen Pfälzerwald und im landwirtschaftlich geprägten Rheinhessen. Ein höherer Waldanteil oder eine ausgeprägte Grenzliniendichte begünstigen die Verbreitung, während großflächig geschlossene Wälder oder sehr waldarme Flächen ein geringeres Vorkommen zeigen.

Im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes 6109-303 „Idarwald“ ist ein Nachweis aus 2013 südlich Hochscheid vermerkt (SGD NORD 2024a).

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Baumpieper im UG am östlichen Waldrand durch BFL nachgewiesen. Weitere Reviere wurden in der näheren Umgebung jeweils am Waldrand nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Lichtungen und Kalamitätsflächen der geplanten WEA-Standorte sind grundsätzlich als Lebensraum des Baumpiepers geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die nachgewiesenen Reviere des Baumpiepers befinden sich außerhalb des Eingriffsbereiches. Eine Störung einzelner Reviere würde nicht zu einer erheblichen Störung i.S.d. §44 Abs. 1 Nr 2 BNatSchG führen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Aktuell konnten keine Revierzentren im Bereich möglicher WEA-Standorte nachgewiesen werden. Da Lichtungen grundsätzlich durch den Baumpieper besiedelt werden, könnten durch die Flächeninanspruchnahme Reviere betroffen sein.

Durch Schaffung von strukturreichen Waldrändern können Ersatzhabitate im Sinne von CEF geschaffen werden, in die der Baumpieper ohne Beeinträchtigung ausweichen kann.

5.1.2.2 Erlenzeisig (*Carduelis spinus*)

Der Erlenzeisig besiedelt in Rheinland-Pfalz vor allem Nadel- und Mischwaldgebiete mit alten Fichtenbeständen, die sowohl an inneren Waldstandorten wie Bachtälern, Brüchen oder großen Lichtungen als auch an äußeren Waldrändern, einschließlich Gärten im Siedlungsbereich, vorkommen. Seine Lebensraumansprüche ähneln denen des Fichtenkreuzschnabels, wobei er zur Brutzeit besonders die höheren Mittelgebirgslagen oberhalb von 400 m ü. NN bevorzugt. Der Erlenzeisig in Rheinland-Pfalz brütet in der Regel nur einmal pro Jahr. Die Gesangsaktivität der Männchen beginnt bereits ab Ende Dezember, erreicht ihren Höhepunkt von Anfang März bis Anfang April und endet spätestens im Juni, kann aber im Herbst nochmal ansteigen. Die Nester befinden sich fast ausnahmslos in 6,5–12 m Höhe in alten Fichten. (DIETZEN in DIETZEN 2017).

Als Teilzieher ist der Erlenzeisig schon früh im Brutgebiet anzutreffen und beginnt mit dem Nestbau teilweise schon Mitte Februar und ab Anfang März mit der Eiablage. Die Hauptlegezeit ist März bis Ende Mai. Im Juli halten sich Altvögel und flügge Jungen bereits außerhalb der Brutgebiete auf (SÜDBECK et al. 2025).

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Erlenzeisig gilt deutschlandweit als ungefährdet, in Rheinland-Pfalz jedoch als stark gefährdet.

Bestand

Im Hunsrück, insbesondere in den großen Waldgebieten wie dem Idarwald, gibt es wiederholte Brutzeitbeobachtungen des Erlenzeisigs, die auf einen regelmäßigen Brutbestand hindeuten. Zu den wenigen gesicherten Brutnachweisen zählt eine Beobachtung aus dem Jahr 1976 bei Hollnich (Kreis Simmern), wo ein Männchen ein Weibchen am Nest fütterte. Weitere Hinweise auf Bruten stammen aus dem Idarwald (z. B. Idarkopf, 1993) sowie aus umliegenden Gebieten wie Züsch, Soonwald und Hochwald, wo flügge Junge oder Revierverhalten dokumentiert wurden. Diese Beobachtungen deuten darauf hin, dass der Erlenzeisig in den höheren Lagen des Hunsrücks, einschließlich des Idarwalds, als Brutvogel vorkommt. Aufgrund der schwierigen Erfassung, der

Abgeschiedenheit der Brutgebiete in Regionen mit geringer Beobachterdichte und der daraus resultierenden spärlichen Datenlage sind zuverlässige Bestandsschätzungen des Erlenzeisigs kaum möglich. Zudem erschweren jährliche Schwankungen im Nahrungsangebot – insbesondere in Abhängigkeit von der Fichtensamenproduktion – die Einschätzung. Da es nur sehr wenige gesicherte Brutnachweise gibt, bleibt unklar, inwieweit Brutzeitbeobachtungen tatsächlich auf erfolgreiche Bruten hindeuten. (DIETZEN in DIETZEN 2017).

Auf Ornitho.de wurden in den Jahren 2021 bis 2026 mehrere Beobachtungen des Erlenzeisigs in der Umgebung des Vorhabens zur Brutzeit gemeldet.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die Nadelwaldflächen in den höheren Lagen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Der Erlenzeisig beginnt mit dem Nestbau teilweise schon im Februar, so dass auch nach Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten Nester und darin befindliche Jungtiere zerstört werden können. Für den Erlenzeisig werden die Baufelder daher im Vorfeld der Fällarbeiten auf Bruten überprüft (Vermeidungsmaßnahme V5).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine Störung einzelner Reviere würde nicht zu einer erheblichen Störung i.S.d. §44 Abs. 1 Nr 2 BNatSchG führen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch Flächeninanspruchnahme könnten Lebensräume des Erlenzeisigs betroffen sein. Da in der Umgebung zahlreiche Nadelbaumbestände u.a. auch in älterer Ausprägung verbleiben, kann ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung angenommen werden.

5.1.2.3 Fichtenkreuzschnabel (*Loxia curvirostra*)

Der Fichtenkreuzschnabel ist als Nahrungsspezialist ganzjährig in Nadelwäldern anzutreffen, wobei er vor allem Fichten (insbesondere im Bergwald) bevorzugt, im Flachland aber auch Kiefernwälder besiedelt. Er sucht stets Wälder mit gerade fruchtenden Beständen auf. In geschlossenen Nadelwäldern und -forsten stehen die Nistbäume häufig an Wegen, Forststraßen, Schneisen, Lichtungen, Schonungen oder Kahlschlägen, seltener am äußeren Waldrand (DIETZEN in DIETZEN 2017). Als Freibrüter baut das Weibchen das Nest meist hoch in der Spitze oder den Außenzweigen von Nadelbäumen. In seiner Phänologie zeigt der Fichtenkreuzschnabel als Teilzieher eine ganzjährige Brutperiode mit Schwerpunkt in den Winter- und Frühjahrmonaten. Die Hauptlegeperiode erstreckt sich von Dezember bis April, wobei Schlupfzeit und Legebeginn über das Jahr verteilt sind.

Regionale Unterschiede erklären sich durch jahreszeitlich unterschiedliche Nahrungsverfügbarkeit (SÜDBECK et al. 2025).

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Fichtenkreuzschnabel gilt deutschlandweit als ungefährdet, wird in Rheinland-Pfalz jedoch auf der Vorwarnliste geführt.

Bestand

Der Fichtenkreuzschnabel besiedelt in Rheinland-Pfalz vor allem reine Nadelwälder mit Fichten oder Lärchen, seltener mit Wald-Kiefern oder Douglasien, sowie ausgedehnte Mischwaldareale mit großflächigen Nadelholzanteilen. Der Fichtenkreuzschnabel ist in Rheinland-Pfalz vor allem in den höheren Lagen der Mittelgebirge oberhalb von 300 m ü. NN verbreitet, wobei Brutnachweise und Brutverdachtsschwerpunkte in diesen Regionen liegen. Im Idarwald (z. B. Idarkopf bei Stipshausen, 729 m ü. NN) sowie in anderen Hochlagen wie dem Erbeskopf oder Sandkopf (bis 766 m ü. NN) wurden brutverdächtige Beobachtungen dokumentiert. Die Verbreitung unterliegt starken jährlichen Schwankungen, die eng mit dem Nahrungsangebot (Fichtenzapfen) und Einflügen aus anderen Regionen zusammenhängen. Da die Art unstet vorkommt und ihre Reviere jahresweise verschiebt, sind echte Brutnachweise selten und oft zufällig (DIETZEN in DIETZEN 2017).

Auf Ornitho.de wurden in den Jahren 2021 bis 2026 mehrere Beobachtungen des Fichtenkreuzschnabels in der Umgebung des Vorhabens zur Brutzeit gemeldet.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Nadelwaldflächen in den höheren Lagen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Der Fichtenkreuzschnabel brütet zu allen Jahreszeiten, so dass auch nach Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten Nester und darin befindliche Jungtiere zerstört werden können. Für den Fichtenkreuzschnabel werden daher im Vorfeld der Fällarbeiten auf Bruten innerhalb der Baufelder geprüft (Vermeidungsmaßnahme).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine Störung einzelner Reviere würde nicht zu einer erheblichen Störung i.S.d. §44 Abs. 1 Nr 2 führen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: Durch Flächeninanspruchnahme könnten Lebensräume des Erlenzeisigs betroffen sein. Da in der Umgebung zahlreiche Nadelbaumbestände u.a. auch in älterer Ausprägung verbleiben, kann ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung angenommen werden.

5.1.2.4 Grauspecht (*Picus canus*)

Der Grauspecht besiedelt reich gegliederte Landschaften mit hohem Grenzlinienanteil zwischen Laubmischwald und halboffener Kulturlandschaft, wobei er Südränder von Buchen-Althölzern bevorzugt. Er dringt weiter ins Waldinnere vor als etwa der Grünspecht, sofern größere, aufgelichtete, lückige und totholzreiche Waldareale mit Neuanpflanzungen oder Kahlschlägen vorhanden sind. Für die Nahrungsaufnahme (vor allem Ameisen) sind entsprechende Offenflächen wichtig. Sein Lebensraum umfasst mittelalte bis alte, strukturreiche Laub- und Mischwälder wie Buchen(misch)wälder, Auwälder, Ufergehölze, alte Moorbirken- oder Erlenbruchwälder sowie Eichen- oder Kiefernwälder. Er meidet reine Nadelwaldgebiete oder Nadelmischwälder und ist daher im mittleren Berg- und Hügelland stärker vertreten als in nadelholzreichen Hochlagen. In Garten- oder Parkanlagen mit alten Bäumen sowie in Streuobstbeständen kann er nebeneinander mit dem Grünspecht vorkommen. Im Winter verlässt er die Waldreviere und hält sich vermehrt in Siedlungsnähe, in Baumreihen der freien Feldflur oder in kleineren Streuobstbereichen auf (RAMACHERS in DIETZEN 2016)

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Grauspecht ist deutschland- und landesweit stark gefährdet.

Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

Im nordöstlichen Hunsrück ist der Grauspecht zu Beginn des 21. Jahrhunderts flächendeckend verbreitet wie auch im nordöstlichen Teil von Rheinland-Pfalz (Osteifel, Westerwald, Mittelrheintal). Bestandslücken bestehen in Teilen des Saar-Nahe-Berglandes und im zentralen Hunsrück, wobei hier die geringe Beobachtertätigkeit eine Rolle spielen könnte. (RAMACHERS in DIETZEN 2016).

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Grauspecht im UG nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die durch Kahlschläge und Kalamitätsflächen aufgelockerten Waldbestände UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Teile des Revieres könnten durch die Bauarbeiten zeitweilig blockiert sein. Wegen des temporären Charakters der Störung und der Betroffenheit nur einzelner Reviere ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch Flächeninanspruchnahme können Teile des Grauspecht-Revieres zerstört werden. Es werden aber überwiegend junge und Nadelbaumbestände für Standorte der WEA ausgewählt, so dass insbesondere Nahrungshabitate betroffen sein können. Die Brutbäume befinden sich in älteren Laubwaldbeständen.

5.1.2.5 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Der Mittelspecht ist ein Charaktervogel feuchter Eichen-Hainbuchenwälder (Querceto-Carpinetum) und bevorzugt grobborkige Baumarten wie Eichen, Erlen oder Pappeln, die ihm als Nahrungsquelle für stamm- und rindenbewohnende Insekten dienen. Sein Lebensraum umfasst mittelalte bis alte, lichte Laub- und Mischwälder vom Tiefland bis ins Mittelgebirge, insbesondere Stiel-Eichen-Hainbuchenwälder auf feuchten Böden und Buchen-Eichen-Mischwälder auf trockenen Böden (200–400 m ü. NN) mit alten Eichenbeständen. Er besiedelt auch Hartholz-Auwälder, Erlenbruchwälder und alte Buchenwälder in der Zerfallsphase, meidet jedoch reine Buchenwälder und Nadelwälder der höheren Bergregionen. In der pfälzischen Rheinebene und den Rheinauen sind Alteichenbestände der Niederungswälder bevorzugt (RAMACHERS in DIETZEN 2016).

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Mittelspecht gilt deutschland- und landesweit als ungefährdet.

Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

Der Mittelspecht ist in Rheinland-Pfalz seit Beginn des 21. Jahrhunderts dank intensiverer Erfassung flächendeckend in fast allen Regionen nachweisbar, wobei die Verbreitungsschwerpunkte im Westerwald (inkl. Lahntal), der östlichen Eifel, dem Moseltal, der Oberrheinebene (Niederungswälder mit Alteichenbeständen) und punktuell in der Nordpfalz (Donnersbergmassiv) liegen. Verbreitungslücken bestehen in Lagen oberhalb von 500 m ü. NN in Westeifel, Hunsrück und Westerwald sowie in den unbewaldeten Agrargebieten Rheinhessens.

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Mittelspecht im UG nachgewiesen. Die Vorkommen des Mittelspechts konzentrierten sich auf die Laubwaldbestände in tieferen Lagen unterhalb 550 m NHN.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die Laubwaldflächen in den tieferen Lagen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Teile von Revieren könnten durch die Bauarbeiten zeitweilig blockiert sein. Wegen des temporären Charakters der Störung und der Betroffenheit nur einzelner Reviere ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch Flächeninanspruchnahme können Teile von Mittelspecht-Revieren zerstört werden. Die Vorkommen des Mittelspechts konzentrierten sich auf die Laubwaldbestände insbesondere Bestände mit Eichen in tieferen Lagen unterhalb 550 m NHN. Es werden aber überwiegend junge und Nadelbaumbestände für Standorte der WEA ausgewählt, so dass insbesondere Nahrungshabitate betroffen sein können. Die Brutbäume befinden sich in älteren Laubwaldbeständen.

5.1.2.6 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Der Neuntöter ist auf verstreute Einzelgehölze oder Hecken in einer extensiv genutzten Landschaft mit großem Insektenangebot angewiesen. Er besiedelt vor allem offene Landschaften mit Gebüschstreifen und Hecken, wie trockene oder feuchte Brach- und Ödlandflächen, Viehweiden, Mähwiesen, Waldränder, Wege, Bahndämme, Raine, Bachläufe, Kahlschläge, Windwurfflächen, Nadel- und Laubholzkulturen, Streuobstwiesen und Ginsterheiden. Die Art meidet Sukzessionsflächen mit geschlossener Verbuschung, ausgedehnte trockene Brachflächen und strukturarme Weinberge. Wiesen und Weiden sind gegenüber Ackerland deutlich bevorzugt.

Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Großinsekten (z. B. Käfer, Heuschrecken, Libellen, Schmetterlinge), die er von Ansitzwarten (meist Dornenhecken) aus erbeutet. Seltener werden Kleinsäuger, Jungvögel, Eidechsen oder Frösche gefangen.

Der Nestbau erfolgt in Dornenhecken (z. B. Weißdorn, Schlehdorn, Brombeere, Hundsrose), seltener in anderen Gebüschern oder Fichtenschonungen. Das Nest wird 1–2 m über dem Boden in dichtem Bewuchs angelegt und besteht aus trockenen Grashalmen, Wurzeln und Zweigen, die zu einem stabilen Napf verarbeitet werden.

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Neuntöter gilt deutschlandweit als ungefährdet und steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste.

Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

Der Neuntöter ist in Rheinland-Pfalz nahezu landesweit verbreitet. Kleinere Lücken betreffen vor allem Erfassungsdefizite oder kleinräumige Ausnahmen in ausgeräumten, intensiv genutzten Agrarregionen (z. B. Rheinhessen, Vorderpfalz) und in ausgedehnt geschlossenen bewaldeten höheren Lagen der Mittelgebirge (z. B. Hunsrück, zentraler Pfälzerwald).

Verbreitungsschwerpunkte liegen in den Talhängen und Randhöhen von Rhein, Ahr, Mosel, Saar und Lahn sowie in Westerwald, Eifel und Hunsrück bis 500 m ü. NN. In extensiv genutzten, klimatisch rauen Hochlagen (z. B. Eifel, Westerwald, Hunsrück) blieb die Bestandssituation stabil, während in intensiv bewirtschafteten Wein- und Obstbaugebieten (hohe Pestizidbelastung) deutliche Rückgänge zu verzeichnen waren.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Es befinden sich keine nachgewiesenen Reviere im Eingriffsbereich und der Umgebung. Eine Störung einzelner Reviere würde nicht zu einer erheblichen Störung i.S.d. §44 Abs. 1 Nr 2 BNatSchG führen. Eine erhebliche Störung liegt nur dann vor, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Kahlschlagflächen und Jungaufforstungen können in den ersten Jahren einen Lebensraum des Neuntöters darstellen. Nach ein paar Jahren geht die Lebensraumeignung wieder verloren. Im Bereich denkbarer WEA-Standorte befinden sich einige Lichtungen mit angepflanzten Bäumen und junger Sukzession. Hier besteht grundsätzlich Lebensraumpotential für den Neuntöter. Hinweise auf eine aktuelle Besiedlung liegen allerdings nicht vor.

5.1.2.7 Pirol (*Oriolus oriolus*)

Der Pirol bewohnt vor allem feuchte, lichte Bruch- und Auwälder sowie Kiefernwälder mit lückiger Struktur und alten Laubbäumen wie Eichen, Pappeln, Erlen, Buchen, Eschen, Weiden oder Birken. In der Kulturlandschaft ist er in Flussniederungen mit Feldgehölzen

oder Alleen, alten Hochstamm-Obstkulturen, Parkanlagen und Waldrändern zu finden. Zudem besiedelt er Niederungs- und Auwälder, Wälder und Waldsäume in wärmeren Regionen sowie Gewässer begleitende Gehölze und Feldgehölze. In Hanglagen mit Eichen-Hainbuchen-Mittelwald kommt er ebenfalls vor. Innerorts brütet er in Parks, Friedhöfen und Gärten mit altem Baumbestand. Als Freibrüter baut das Weibchen das typisch geflochtene Nest hoch in Laubbäumen, seltener in Büschen (SÜDBECK et al 2025).

Gefährdungs- und Schutzstatus

Der Pirol steht deutschlandweit auf der Vorwarnliste und gilt in Rheinland-Pfalz als gefährdet.

Bestand

In Rheinland-Pfalz ist der Pirol vor allem im Rheintal mit den angrenzenden Niederungen verbreitet. Auch in den Weitungen größerer Nebenflüsse wie Ahr, Mosel, Saar und Nahe-Glan-Gebiet sowie an den Rändern der angrenzenden Mittelgebirge kommt er vor. Ein Verbreitungsschwerpunkt liegt im Nördlichen Oberrheintiefland, insbesondere in Rheinhessen, der Vorderpfalz und am Haardtrand, sowie im Saar-Nahe-Bergland, im Zweibrücker Westrich und im Mittelrheinischen Becken.

In den Hochlagen von Eifel, Hunsrück, Westerwald und Pfälzerwald fehlt er dagegen, während er in Taleinschnitten oder niedrigeren Lagen wie dem Soonwald im Hunsrück vereinzelt nachweisbar ist. (NIEHUIS in DIETZEN 2016)

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Pirol im UG nachgewiesen. Hierbei bevorzugte die Art eindeutig die Laubwaldbestände im Untersuchungsgebiet.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Teile von Revieren könnten durch die Bauarbeiten zeitweilig blockiert sein. Wegen des temporären Charakters der Störung und der Betroffenheit nur einzelner Reviere ist nicht von einer erheblichen Störung i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auszugehen.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch Flächeninanspruchnahme können Teile von Revieren des Pirols zerstört werden. Die Vorkommen des Pirols konzentrieren sich jedoch auf die Laubwaldbestände. Es werden

aber überwiegend Kalamitätsflächen, teilweise junge und Nadelbaumbestände für Standorte der WEA ausgewählt, so dass lediglich Nahrungshabitate betroffen sein können. Die Brutbäume befinden sich in älteren Laubwaldbeständen.

5.1.2.8 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Der Schwarzspecht ist der größte europäische Specht und bewohnt vor allem alte Buchen- oder Mischwälder, aber auch Nadelwälder mit älteren Bäumen und eingelagerten Rotbuchen-Altholzbeständen. Als Nahrungshabitat bevorzugt er aufgelockerte Laub-Nadel-Mischwälder mit Kahlschlägen, Windwurfflächen oder Lichtungen, die vermodernde Baumstümpfe und Totholz aufweisen, um ein ausreichendes Nahrungsangebot zu sichern. Diese besteht hauptsächlich aus baumbewohnenden Insekten, insbesondere Käfern und deren Larven sowie Ameisen (SÜDBECK et al 2025). Für den Bau der Bruthöhle benötigt er mindestens 4–10 m hohe, astfreie Stämme, bevorzugt Rotbuchen, mit einem Minstdurchmesser von ca. 40 cm und einem Alter von etwa 120 Jahren. In der östlichen Hocheifel enthalten die Reviere oft verschiedene Waldtypen, darunter auch größere Nadelholzvorkommen, wobei ein minimaler Rotbuchenbestand unverzichtbar scheint (RAMACHERS in DIETZEN 2016). Die Brutreviere in Mitteleuropa sind häufig 500 bis 1.000 ha groß (mind. aber 250-400 ha Waldfläche) (BAUER et al. 2005). Im Tannen-Buchenwald dagegen scheinen wesentlich kleinere Reviere (oft unter 100 ha) vorzukommen (GLUTZ VON BLOTZHEIM 2001).

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Schwarzspecht ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz ungefährdet.

Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Bestand

Der Schwarzspecht ist zu Beginn des 21. Jahrhunderts in Rheinland-Pfalz flächendeckend verbreitet, mit Ausnahme des weitgehend waldfreien Rheinhessischen Tafel- und Hügellandes. Auch in den nadelholzreichen und höher gelegenen Regionen wie Eifel, Hunsrück und Pfälzerwald ist er durchgehend besiedelt, wenn auch teilweise in geringeren Dichten (RAMACHERS in DIETZEN 2016).

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Schwarzspecht flächendeckend im UG nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die Laubwaldflächen (insbesondere die Buchenwälder) des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet. Die Freiflächen (insbesondere die durch Kalamitätsflächen aufgelockerten Waldbereiche) sind als Nahrungshabitate des Schwarzspechtes geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Innerhalb der Fläche, die für die Anlagenstandorte vorgesehen ist, dominieren Kalamitätsflächen und Nadelholzbestände unterschiedlicher Altersklassen. Nadelbäume sind in der Regel nicht als Brutbaum des Schwarzspechts geeignet, da dieser bevorzugt Rotbuchen, mit einem Mindestdurchmesser von ca. 40 cm und einem Alter von etwa 120 Jahren, zur Anlage einer Bruthöhle auswählt. Die Fällung alter Laubbaumbestände, insbesondere Rotbuchen ist nicht vorgesehen. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, dass sich Brutbäume im Rodungsbereich befinden und zur Brutzeit in der Bruthöhle befindliche Gelege zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet werden können. Unter der Einhaltung einer Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (Vermeidungsmaßnahme V1) kann der Eintritt des Verbotstatbestandes jedoch vermieden werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung einzelner Schwarzspechte im Bereich des geplanten Windparks kann sich nicht in erheblichem Umfang auf die lokale Population auswirken. Aufgrund des großen Aktionsradius kann die lokale Population so groß abgegrenzt werden, dass der denkbare Umfang von vorhabenbedingten Störungen der Art keinen Einfluss auf den Zustand der lokalen Population haben kann. Die Art kann aufgrund ihres großen Aktionsradius ohne Beeinträchtigung in angrenzende Bereiche des Waldes ausweichen.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Aufgrund einer Reviergröße von 250 bis 1.000 ha kann der Schwarzspecht ohne Beeinträchtigung in angrenzende Bereiche des Waldes ausweichen. Die Kalamitätsflächen, die sich insbesondere als Nahrungshabitate eignen, sind Teil dieser großflächigen Reviere und werden daher nicht als essenzielle Nahrungshabitate angesehen.

Innerhalb der Fläche, die für die Anlagenstandorte vorgesehen ist, dominieren Kalamitätsflächen und Nadelholzbestände unterschiedlicher Altersklassen. Diese sind in der Regel nicht zur Anlage von Bruthöhlen für den Schwarzspechts geeignet, da dieser bevorzugt Rotbuchen, mit einem Mindestdurchmesser von ca. 40 cm und einem Alter von etwa 120 Jahren, zur Anlage einer Bruthöhle auswählt. Die Fällung alter Laubbaumbestände, insbesondere Rotbuchen ist nicht vorgesehen. Dennoch ist nicht ganz auszuschließen, dass sich Brutbäume im Rodungsbereich befinden.

5.1.2.9 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Der Schwarzstorch besiedelt in Rheinland-Pfalz ältere Laub- und Mischwälder, sowohl in großflächigen, geschlossenen als auch in fragmentierten, kleineren Waldgebieten. Bevorzugt werden lichte Rotbuchen- und Eichen-Altholzbestände mit ein- oder zweischichtigem Aufbau, meist über 100 Jahre alt, einer gering ausgeprägten Strauch- und Unterholzschicht sowie einem geschlossenen, aber lückenhaften Kronendach. Gelegentlich brütet die Art auch in reinen Nadelwäldern. Für die Nahrungssuche benötigt er ein Netz aus nahrungsreichen Fließgewässern mit langsam strömenden Flachwasserzonen, Kleingewässern (Fischteiche, Weiher, Tümpel) sowie Feucht- und

Waldwiesen. Der Schwarzstorch brütet in strukturreichen, teilweise aufgelockerten Altholzbeständen und bevorzugt ungestörte Neststandorte in der Nähe günstiger, benachbarter Nahrungshabitate. Die Nahrungssuche erfolgt meist im Umkreis von 3 km, regelmäßig aber auch in 5–12 km (bis zu 16 km) Entfernung vom Nest (SÜDBECK et al. 2025).

Bestand

Der Schwarzstorch ist in Rheinland-Pfalz aufgrund seiner starken Bindung an waldreiche Mittelgebirgslagen vor allem in den nördlichen, höheren Landesteilen verbreitet. Die südliche Verbreitungsgrenze reicht bis ins Obere Nahebergland, während er in den südlichen Landesteilen des Nördlichen Oberrheintieflandes (Rheinhausen, Nord- und Vorderpfalz, Oberrheinebene) trotz geeignet erscheinender Waldflächen nicht brütet. Auch der Pfälzerwald und andere waldreiche Naturräume wie das Dahn-Annweiler-Felsenland oder das Pfälzisch-Saarländische Muschelkalkgebiet gelten aktuell als unbesiedelt, obwohl vereinzelte Brutzeitbeobachtungen aus dem frühen 21. Jahrhundert vorliegen.

Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in der Westeifel und westlichen Hocheifel sowie in der Osteifel (inkl. Mosel-, Kalk- und Vulkaneifel). Rechtsrheinisch schließen sich der Nieder- und Oberwesterwald, das Mittelsiegbergland und das Siegerland an. Südlich der Mosel kommt die Art im Hunsrück sowie im Saar-Nahe-Bergland (inkl. Donnersberggebiet und Nordpfälzer Bergland) vor, mit Brutverdacht im Saargau (ISSELBÄCHER et al. in DIETZEN 2015).

SCHULZE et al. (2018) haben den Schwarzstorch im Jahr 2017 rd. 5 km südlich von Stipshausen nachgewiesen. Die dokumentierte Raumnutzung zeigte nur vereinzelte Flugbewegungen in der Nähe der Sonderbaufläche.

Bei den Erfassungen zum Wespenbussard wurden am 9. Juni 2026 drei Flugbewegungen des Schwarzstorches beobachtet:

- 1 Überflug nordöstlich von Stipshausen (rd. 1,7 km südöstlich des WP)
- 2 Thermikflüge bei Laufersweiler (rd. 1,0 km nördlich des WP), davon eine Beobachtung mit 3 Individuen gleichzeitig

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Schwarzstorch ist in Deutschland und Rheinland-Pfalz ungefährdet.

Er ist nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützt.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial:

Die vorhandenen Quellbäche und Moorwälder sind grundsätzlich für den Schwarzstorch geeignet, aber ihre Größe ist nicht ausreichend.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Der Schwarzstorch wird gemäß Abschnitt 1 der Anlage 1 zu § 45b Absatz 1–5 BNatSchG nicht als betriebsbedingt kollisionsgefährdete Art eingestuft. Somit entfällt die

Betrachtungsrelevanz der Art hinsichtlich des Tötungsverbots (§ 44 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG) im Rahmen von Windenergieplanungen.

Unabhängig davon liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen des Schwarzstorchs im Untersuchungsgebiet vor. Der Verbotstatbestand kann auch in diesem Zusammenhang nicht eintreten.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Gemäß der Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz (Geisen et al. 2025) gilt der Schwarzstorch als störungsempfindliche Brutvogelart gegenüber anlage- und betriebsbedingten Störpotenzialen der Windenergieerzeugung.

Es wird jedoch kein starkes Meideverhalten gegenüber WEA angenommen. Studien zeigen Störeffekte am Brutplatz bis 1.000 m, aber auch erfolgreiche Ansiedlungen in ca. 550 m Entfernung zu WEA. Die Meidedistanz wird damit erheblich geringer als früher angenommen (bis zu 6.000 m) eingestuft. Flugaktivitäten zeigen sowohl Umfliegen als auch Durchflug durch Windparks, wobei kein großräumiges Meideverhalten, aber bewusstes Ausweichverhalten festgestellt wurde.

Aufgrund der Störungsempfindlichkeit der Art wird in Rheinland-Pfalz ein Mindestabstand von 1.000 m zwischen Neststandort und WEA (Nestschutzzone) empfohlen, um Störungsfreiheit zu gewährleisten (Geisen et al. 2025). Abstände über 1.000 m gelten als unproblematisch, eine Unterschreitung ist im Einzelfall möglich.

Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze im 1.000 m – Radius der Untersuchungsgebietes vor. Eine erhebliche Störung kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es liegen keine Hinweise auf Brutplätze im Untersuchungsgebiet vor. Eine Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein.

5.1.2.10 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Der Sperlingskauz ist die kleinste Eulenart Europas und bewohnt strukturreiche Nadel- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteil. In Rheinland-Pfalz besiedelt er ältere, störungsfreie Mischwaldbereiche, die stark mit Spechthöhlen durchsetzt sind, insbesondere lückig durchbrochene Plenterwälder im Wechsel mit Waldwegen, Schneisen oder Lichtungen, die für die Jagdflüge notwendig sind. Zur Fortpflanzung ist er auf Baumhöhlen, meist ehemalige Buntspechthöhlen, angewiesen. Oft erstrecken sich die Brutreviere in tiefere Lagen mit Dickungen und Gehölzen der Uferbereiche von Waldbächen. Obwohl Bruthöhlen vereinzelt auch in reinen Laubwaldbereichen gefunden werden, sind angrenzende Altfichten oder Nadelwald-Schonungen als Tageseinstände und Deckung von hoher Bedeutung. Der Sperlingskauz ist tag- und dämmerungsaktiv und ernährt sich

hauptsächlich von Kleinsäugetern und Kleinvögeln. (RAMACHERS und SPIELER in DIETZEN et al 2016).

Schutz- und Gefährdungsstatus

In Deutschland ist der Sperlingskauz eine nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geschützte Art, gilt aber deutschland- und landesweit als ungefährdet.

Bestand

Der Sperlingskauz lebt sehr heimlich und gilt als eine sehr schwer zu erfassende Brutvogelart. Die Kenntnisse zur Verbreitung beschränkten sich lange auf den Alpenraum und die Mittelgebirge. Insbesondere war der Pfälzerwald lange die einzige Region in Rheinland-Pfalz mit einer mehrjährigen Brutzeitbesiedlung. In den letzten Jahren mehren sich Hinweise zu Vorkommen in der Ahreifel, dem Hunsrück, dem Soonwald und dem Bienwald (RAMACHERS und SPIELER in DIETZEN et al 2016).

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Sperlingskauz im UG nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da eine denkbare Störung einzelner Individuen nicht das Erheblichkeitsmerkmal auslösen. Die erhebliche Störung tritt erst auf, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch Flächeninanspruchnahme können Revierzentren des Sperlingskauzes betroffen sein. Zur Kompensation möglicherweise verlorener Höhlenstandorte werden zusätzlich Nistkästen exponiert, um alternative Brutplätze bereitzustellen (Maßnahme CEF4). Bei Umsetzung der Maßnahmen ist daher nicht mit einem Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auszugehen.

5.1.2.11 Star (*Sturnus vulgaris*)

Der Star benötigt in seinem Lebensraum zwei gegensätzliche Habitatemente: Nisthöhlen in Baumbeständen oder Bauwerken sowie offene, kurzrasige Bodenflächen zur

Nahrungssuche. Er ist daher ein typischer Bewohner von Waldrandlagen, Ortschaften mit angrenzendem Grünland oder seltener Ackerland. In geschlossenen Waldgebieten und ausgeräumten, gehölzarmen Agrarlandschaften fehlt er. Bei geeignetem Nisthöhlenangebot besiedelt er ältere Laubwaldränder (Eiche, Rotbuche), Au- und Uferwälder, Feldgehölze, Einzelbäume, Streuobstwiesen, Weinberglagen, Dörfer und Städte (SÜDBECK et al. 2025).

Der Star brütet 1–2-mal pro Jahr, wobei in höheren Lagen meist nur eine Brut stattfindet. Die Nester befinden sich in Höhlen aller Art, einschließlich Specht- und Baumhöhlen, Nistkästen, Mauernischen, Wärmedämmungen, Hohlräumen unter Dachziegeln, Felsspalten oder sogar in Efeubewuchs an Hauswänden. Als Nistbäume dienen Eichen, Rotbuchen, Platanen, Pappeln, Eschen, Weiden, Erlen, Kirsch- und andere Obstbäume. Die Brutzeit beginnt bereits ab Anfang Februar, mit Legebeginn ab Mitte April, wobei flügge Jungvögel ab Mitte Mai bis Ende Juni beobachtet werden. Der Star ist ganzjährig anzutreffen, wobei er sich saisonal und regional unterschiedlich verhält. Die Nahrung besteht aus Insekten (z. B. Maikäfer, Eichenwickler) und Früchten (Weintrauben, Kirschen, Pflaumen, Äpfel, Holunderbeeren, Wilder Wein). Im Winter besucht er auch Vogelfütterungen in Hausgärten. Bei der Nahrungssuche ist er oft mit Drosseln, Raben- und Saatkrähen sowie Kiebitzen vergesellschaftet (DIETZEN in DIETZEN 2017).

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Star ist deutschlandweit gefährdet und steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste.

Bestand

Der Star ist in Rheinland-Pfalz gleichmäßig über das gesamte Land verbreitet, ohne dass größere Verbreitungslücken oder -schwerpunkte auffallen. Ursprünglich war der Star ein reiner Waldbewohner, doch seit dem 19. Jahrhundert hat er die halboffene Kulturlandschaft und den menschlichen Siedlungsraum besiedelt. Die Verbreitungsschwerpunkte liegen in niedrigen Lagen (Ø 165–180 m ü. NN) mit hohem Siedlungsanteil (15–19 %). In großflächig bewaldeten Arealen (z. B. Montabaurer Höhe) und ausgeräumter Agrarlandschaft (z. B. Rheinhessen) sind die Verbreitungsgrade am niedrigsten. Die Höhenverbreitung zeigt eine deutliche Grenze bei 350 m ü. NN: 77,7 % der Brutzeitvorkommen liegen darunter, während nur 21,6 % bis auf 550 m ü. NN reichen.

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Star im UG nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Zur Kompensation möglicherweise verlorener Höhlenstandorte werden zusätzlich Nistkästen exponiert, um alternative Brutplätze bereitzustellen (Maßnahme CEF3).

5.1.2.12 Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*)

Der Trauerschnäpper besiedelt lichte, höhlenreiche Laub- und Mischwälder (besonders mit Eichen), sonnige Waldränder sowie bei Nisthöhlenangebot auch Nadelwälder (v. a. Wald-Kiefer). Im Siedlungsbereich kommt er in Gärten, Parkanlagen, Friedhöfen mit altem Baumbestand sowie in Obstgärten, Weinbergen und Baumalleen vor (SÜDBECK et al. 2025). Er meidet dichte, unterholzreiche Bestände und benötigt freien Anflug zur Bruthöhle für die Flugjagd. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten (z. B. Fliegen, Käfer, Schmetterlinge), die im Flug gefangen werden. Seltener werden Spinnen, Würmer oder Beeren verzehrt. (DIETZEN in DIETZEN 2017)

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Trauerschnäpper ist deutschlandweit gefährdet und steht in Rheinland-Pfalz auf der Vorwarnliste.

Bestand

Der Trauerschnäpper ist in Rheinland-Pfalz punktuell verbreitet und konzentriert sich auf Westerwald, Lahntal, Taunus, östliche Eifel, unteres und mittleres Moseltal sowie den östlichen Hunsrück inkl. Mittelrheintal. Weitere Vorkommen erstrecken sich vom Nahegebiet und der Nordpfalz bis in die Westpfalz, den Pfälzerwald und die Vorderpfalz, wobei er in der rezenten Rheinaue weitgehend fehlt. Verbreitungslücken zeigen sich in gehölzarmen Bereichen des Rheinhessischen Hügellandes, der Nördlichen Oberrheinniederung sowie von der Kalk- und Kyllburger Waldeifel bis in die Westeifel. Auch aus Teilen des Hunsrücks (Idarwald), dem Mosel-Saar-Gau und dem Unteren Saartal fehlen Bruthinweise. Die Höhenverbreitung reicht bis 649 m ü. NN, wobei die meisten Brutvorkommen unter 350 m ü. NN liegen (DIETZEN in DIETZEN 2017)

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Trauerschnäpper im UG nachgewiesen. Die Nachweise befanden sich außerhalb der geplanten Flächen für WEA in älteren Laubwaldbeständen der tieferen Lagen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da die Störung einzelner Reviere nicht das Erheblichkeitsmerkmal auslösen. Die erhebliche Störung tritt erst auf, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Zur Kompensation möglicherweise verlorener Höhlenstandorte werden zusätzlich Nistkästen exponiert, um alternative Brutplätze bereitzustellen (Maßnahme CEF3).

5.1.2.13 Turteltaube (*Streptopelia turtur*)

Die Turteltaube besiedelt als Gebüsch- und Baumbrüter vor allem strukturreiches Kulturland mit Präferenz für Niederungen und Hügellagen. Sie kommt besonders in Weinbergen mit hohem Brachflächenanteil, lichten Kiefernwäldern und trockenen, an Offenland grenzenden Eichenwäldern vor. Auch Auwaldbereiche, strukturreiche Obstanbauflächen, Flussufer und Randlagen von Dörfern werden besiedelt. Geschlossene Wälder meidet sie oder nutzt sie nur an den Rändern, sofern ein strukturreiches Habitatmosaik vorhanden ist. Optimal sind süd- bis südostexponierte Hanglagen in mittleren Lagen (SÜDBECK et al. 2025). Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Samen (z. B. von Wildkräutern, Getreide und Weinbergsbeikräutern), die auf dem Boden gesammelt werden. In der Brutzeit spielen auch Insekten (z. B. Ameisen, Käfer) eine Rolle, die als proteinreiche Nahrung für die Jungvögel dienen. Das Nest wird aus locker geflochtene Reisig meist in Gebüsch, Hecken oder auf Bäumen (z. B. Eichen, Kiefern, Obstbäumen) in 1–4 m Höhe gebaut (FOLZ in DIETZEN 2016).

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Turteltaube gilt deutschland- und landesweit als stark gefährdet.

Bestand

Die Turteltaube war in Rheinland-Pfalz fast flächendeckend verbreitet, mit Schwerpunkten im Oberrheingraben, Rheinhessischem Tafel- und Hügelland, Nordpfälzer Bergland und Nahetal, die ein Dichtezentrum bilden. Auch die übrigen Landesteile sind fast vollständig besiedelt, allerdings mit Lücken in großflächig geschlossenen Waldbereichen der Eifel, des Hunsrücks und des Pfälzerwaldes. Diese Lücken bestanden bereits in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die Höhenverbreitung zeigt, dass die Turteltaube vor allem Tieflagen trockenwarmer Gebiete besiedelt und nur selten in Lagen über 350 m ü. NN vorkommt. In der Osteifel lagen die Reviere fast ausschließlich zwischen 400 und 580 m ü. NN, in der

Eifel und im Hunsrück sind Brutvorkommen bis 600 m ü. NN dokumentiert. Im Nordpfälzer Bergland lag die Hauptverbreitung zwischen 150 und 300 m ü. NN, wobei Vorkommen ab 300 m ü. NN spärlich waren (FOLZ in DIETZEN 2016).

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde die Turteltaube im UG nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Durch Rodungsarbeiten könnten Nester zerstört und darin befindliche Jungvögel getötet werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung (V1) wird eine Gefährdung der Nester und Nestlinge vermieden; das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da die Störung einzelner Reviere nicht das Erheblichkeitsmerkmal auslösen. Die erhebliche Störung tritt erst auf, wenn sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Durch Flächeninanspruchnahme können Teile von Revieren der Turteltaube zerstört werden, da sie mitunter Waldränder, Jungbestände und Lichtungen besiedelt. Zur Kompensation möglicherweise verlorener Flächen, wird eine Maßnahme zur Waldrandgestaltung vorgeschlagen (Maßnahme CEF6).

5.1.2.14 Waldkauz (*Strix aluco*)

Der Waldkauz besiedelt vor allem höhlenreiche Altbestände in Laub- und Mischwäldern, aber auch Grüngürtel, Parks und Kleingartenanlagen in Städten. Bevorzugte Brutbäume sind Eiche, Rotbuche und Wald-Kiefer, wobei die Nester in ausgefaulte Bruch- und Blitzeinschlagstellen, hohlen Baumstümpfen oder Schwarzspechthöhlen angelegt werden. Synanthrope Vorkommen nutzen Mauernischen, Dachböden, Kirchtürme, Ruinen, alte Bussard- oder Krähennester, Nistkästen, Scheunen, Speicher, Kamine oder Taubenschläge (FOLZ in DIETZEN 2016, SÜDBECK et al. 2025) Die Nahrung des Waldkauzes besteht zu über 90 % aus Kleinsäugern, insbesondere Langschwanzmäusen (55,0 %) und Wühlmäusen (32,9 %). Bei Mäuseknappheit werden Vögel in der Größe von Blaumeise bis Waldohreule erbeutet. Zu den nachgewiesenen Beutetieren gehören Spitzmäuse, Maulwurf, Fledermäuse, Eichhörnchen, Haselmaus, verschiedene Mäusearten, Wildkaninchen, Waldohreule, Drosseln, Meisen, Star, Amsel, Finken, Ammern und Krähen.

In Einzelfällen werden auch Insekten (z. B. Mistkäfer) und Regenwürmer verzehrt (FOLZ in DIETZEN 2016).

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Waldkauz gilt deutschland- und landesweit als nicht gefährdet. Er ist nach BNatSchG streng geschützt.

Bestand

Der Waldkauz ist in Rheinland-Pfalz nahezu flächendeckend verbreitet (Verbreitungsgrad: 97 %). Unbesetzte TK25-Quadranten finden sich nur im Zentrum der rheinhessischen Ackerlandschaft sowie in Teilen des Moselhunsrücks und der südwestlichen Eifel, wobei diese Lücken auch auf Erfassungsdefizite zurückgehen könnten. Verbreitungsschwerpunkte mit über 50 Revieren pro TK25 liegen im gesamten Pfälzerwald, Nordpfälzer Bergland und Soonwald. Im nordwestlichen Westerwald ist eine ähnlich dichte Besiedlung zu verzeichnen, während die übrigen Mittelgebirgsbereiche und Flussauen der Niederungen meist unter 50 Revieren pro TK25 aufweisen. Rheinhessen ist abseits der Flusstäler aufgrund der ausgedehnten Ackerflächen sehr dünn besiedelt, wobei sich die wenigen Einzelvorkommen auf Dörfer oder kleine Waldreste beschränken (FOLZ in DIETZEN 2016).

In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Waldkauz im UG nachgewiesen

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Da der Waldkauz bereits im Januar mit der Brut beginnen kann, ist durch die Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten nicht gewährleistet, dass Individuen des Waldkauz durch Baumfällungen getötet werden. Zur Vermeidung von Tötungen werden die Baufelder vor Baumfällungen auf Bruten des Waldkauzes geprüft, indem geeignete Baumhöhlen geprüft werden (Vermeidungsmaßnahme V4).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Zur Kompensation möglicherweise verlorener Höhlenstandorte werden zusätzlich Nistkästen exponiert, um alternative Brutplätze bereitzustellen (Maßnahme CEF5). Weiterhin profitiert der Waldkauz von einem Nutzungsverzicht in Waldbeständen.

5.1.2.15 Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Der Waldlaubsänger bevorzugt ältere Hoch- oder Niederwälder mit geschlossenem Kronendach und geringer Krautvegetation sowie weitgehend freiem Stammraum mit wenig tiefsitzenden Ästen als Singwarten (SÜDBECK et al. 2025). Daher ist er vor allem in Naturwäldern oder naturnahen Wirtschaftswäldern mit Eichen und Buchen, aber auch in Nadelbeständen mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen anzutreffen. Als Bodenbrüter baut er sein Nest auf dem Boden oder in Vertiefungen unter altem Gras, Wurzeln oder Laub. Die Nahrung besteht hauptsächlich aus Insekten, die in der Bodenvegetation und im Blätterdach gesucht werden.

Der Waldlaubsänger ist ein strikter Sommergast in Mitteleuropa, dessen Überwinterungsgebiete in Subsahara-Afrika liegen. Die Heimkehr erfolgt ab Mitte April, vereinzelt auch bereits vor dem 10. April, selten schon Ende März.

Schutz- und Gefährdungsstatus

Der Waldlaubsänger gilt landesweit als gefährdet. Bundesweit ist die Art ungefährdet.

Bestand

Die Verbreitung des Waldlaubsängers hängt stark vom Waldanteil der untersuchten Fläche ab. In Rheinland-Pfalz ist die Art sehr weit verbreitet (96,0 % der TK25 sind besetzt). Größere Verbreitungslücken bestehen lediglich im landwirtschaftlich intensiv genutzten und waldarmen Rheinhessen sowie im Vorderpfälzer Tiefland, das nur sehr dünn besiedelt ist. In der Brutvogelkartierung 2025 wurde der Waldlaubsänger im UG nachgewiesen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt (V1).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Das Eintreten des „Verbots der erheblichen Störung“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Es ist möglich, dass Reviere innerhalb der Rodungsbereiche angesiedelt sind. Für den Waldlaubsänger stellt die Verfügbarkeit geeigneter Lebensräume im Umfeld des Vorhabenbereichs nicht den limitierenden Faktor für die Reproduktion der Art dar. Dies sind vielmehr der Klimawandel und die damit einher gehende Vegetationsveränderung sowie

Restriktionen in den Überwinterungsgebieten. Im Umfeld des Vorhabens sind geeignete Lebensbedingungen für den Waldlaubsänger (Nadelbeständen mit einzelnen eingesprengten Laubbäumen herrschen vor) vorhanden, so dass ein Ausweichen in benachbarte Lebensräume ohne Beeinträchtigung möglich ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Art ist dadurch nicht zu erwarten.

5.1.2.16 Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Die Waldschnepfe besiedelt ausgedehnte, reich gegliederte Waldbestände von den Niederungen bis in die Mittelgebirge. Mehrstufige Waldbestände mit eingestreuten, lichten Bereichen und lückigem Kronenschluss sowie Waldlichtungen sind von besonderer Bedeutung (Südbeck et al. 2025). Lichtungen und Randzonen sind für die Flugbalz wichtig. Das Nest wird am Boden zwischen Kräutern zumeist am Bestandsrand von Wäldern und Lichtungen angelegt. Die Reviergröße beträgt 4 – 50 ha.

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Waldschnepfe wird landes- und bundesweit auf der Vorwarnliste geführt.

Bestand

Die Waldschnepfe wurde nicht im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Grundsätzlich bietet das Untersuchungsgebiet aber geeignete Lebensräume mit den zahlreichen Lichtungen für die Waldschnepfe.

Wirkungsprognose

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Das „Tötungsverbot“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch den Ausschluss von Fällungen in der Brutzeit sichergestellt (V1).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Waldschnepfe gilt als lärmempfindlich. Die Bauarbeiten werden jedoch tagsüber stattfinden. In der Abenddämmerung, zur Balzzeit der Art, finden keine Bauarbeiten statt. Bezüglich einzelner Personen ist die Waldschnepfe weniger empfindlich. Sie hat eine artspezifische Fluchtdistanz von 30 m. In Rheinland-Pfalz wird die Art nicht als windkraftsensibel eingestuft (Geisen et al. 2026).

Der Tatbestand einer erheblichen Störung tritt nicht ein. Aufgrund der Reviergrößen von bis zu 50 ha (FLADE 1994) und dem Vorhandensein großer zusammenhängender Waldgebiete in der Umgebung steht der Art weiterhin ausreichend Lebensraum zur Verfügung. Zudem betreffen durch das Vorhaben bedingte Störungen nur geringe Anteile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung kann unter diesen Voraussetzungen ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Eine Meidung von WEA ist bei der Waldschnepfe nach aktuell vorliegender Datenlage nicht erkennbar. DORKA et al (2014) konnte zwar zeigen, dass die Balzaktivität nach Inbetriebnahme des Windparks Nordschwarzwald (LK. Calw und Seewald) stark zurückging, aufgrund nur eines Erfassungstermins pro Jahr und Standort konnten keine Aussagen zu einer möglichen Variabilität der Waldschnepfenaktivität innerhalb einer Saison getroffen werden. In einer dreijährigen Untersuchung mit jeweils acht Erfassungsterminen pro Jahr (PLANUNGSGRUPPE GRÜN 2020, SPÖTGE 2021) konnte kein Meideverhalten der Waldschnepfe gegenüber WEA festgestellt werden. Aktuelle Daten aus dem Bereich des bestehenden Windparks Nordschwarzwald, die im Rahmen des Waldschnepfen-Monitorings der FVA erhoben wurden (FVA 2020-2023, 1-3 Begehungen pro Jahr), konnten zeigen, dass das Gebiet weiterhin von der Waldschnepfe besiedelt wird. Im Jahr 2023 konnten mit 17 dokumentierten Waldschnepfen-Kontakten vergleichbare Werte wie bei DORKA et al. (2014) festgestellt werden (vor Inbetriebnahme des Windparks max. 18 gezählte Überflüge). Eine Meidung von WEA durch die Waldschnepfe ist nicht erkennbar.

Es ist nicht auszuschließen, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Waldschnepfe bau- und anlagebedingt betroffen sind. Es verbleiben jedoch ausreichend Lebensräume in der Umgebung, sodass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung möglich ist. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten wird somit nicht ausgelöst.

5.1.2.17 Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter

Die Arten der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter stellen geringe Ansprüche an ihren Lebensraum. Sie sind gewöhnlich in Wäldern, Gehölzen, halboffenen Landschaften mit Gebüsch- und Heckenstrukturen, aber auch in Parks, Gärten und Siedlungen anzutreffen.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter bestehen insbesondere aus dem Nest, dem nesttragenden Baum oder Busch sowie deren unmittelbarer Umgebung, welche aus Büschen, Bäumen und Röhricht bestehen kann und einen gewissen Schutz vor äußeren Einflüssen bietet (z.B. Witterung, Feinde). Das Nest wird bei den meisten Arten alljährlich neu gebaut. Nach Beendigung des Brutgeschäftes wird das Nest nicht wieder genutzt und der gesetzliche Schutz dieser ehemaligen Fortpflanzungsstätte erlischt. Ausnahmen bestehen zum Beispiel bei der Rabenkrähe, welche ihr Nest auch mehrere Jahre nutzen kann. Hierbei ist das Nest auch außerhalb der Fortpflanzungszeit als Fortpflanzungsstätte im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG geschützt.

Bestand

Die Waldbestände des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate für Arten der Gilde geeignet.

Auf ornitho.de liegen Hinweise zum Vorkommen folgender Arten vor:

- Amsel (*Turdus merula*)
- Buchfink (*Fringilla coelebs*)

- Eichelhäher (*Garrulus glandarius*)
- Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*)
- Heckenbraunelle (*Prunella modularis*)
- Kernbeißer (*Coccothraustes coccothraustes*)
- Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)
- Rabenkrähe (*Corvus corone*)
- Ringeltaube (*Columba palumbus*)
- Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*)
- Singdrossel (*Turdus philomelos*)
- Sommergoldhähnchen (*Regulus ignicapilla*)
- Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)
- Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*)
- Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

Die Arten sind in Deutschland sowie in Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Aufgrund der weiten Verbreitung und den relativ unspezifischen Habitatansprüchen werden die Vorkommen im Vorhabenbereich einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art zugeordnet, die sich im und außerhalb des Untersuchungsgebietes weiter fortsetzt. Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population.

Wirkungsprognose

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung bei der Baufeldfreimachung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn bei der Entfernung der Bäume und Gehölze zur Brutzeit Eier zerstört und Jungvögel getötet würden.

Zur Vermeidung werden bei der Baufeldfreimachung die Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeit nach dem Ende der Brutsaison in den Wintermonaten gefällt bzw. gerodet (Vermeidungsmaßnahme V1).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gelten als wenig stör anfällig und haben zumeist eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (oft unter 10-20 m (FLADE 1994)). Höhere artspezifische Fluchtdistanzen hat die Rabenkrähe (100-200 m). Durch Gewöhnungseffekte können Rabenkrähen in Siedlungen und Siedlungsrandbereichen brüten, wo eine vergleichsweise hohe Störungsintensität herrschen kann. Vorhabenbedingt können vereinzelte Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Störung einzelner Individuen der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter erfüllt jedoch nicht das Erheblichkeitsmerkmal, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme können auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrütern in Anspruch genommen werden. Die Nester der meisten Arten sind nach Beendigung der Brutzeit gesetzlich nicht mehr geschützt. Ausnahmen stellen die Nester der Rabenkrähe dar, die wiederkehrend genutzt werden können. Diese Nester sind auch außerhalb der Brutzeit gesetzlich geschützt. Durch kleinräumiges Verlagern der Reviere können zumindest einige Brutpaare der betroffenen Arten der Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter in angrenzende Bereiche ausweichen. Dennoch auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren führen nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang.

Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen. Die Arten der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter sind weniger störanfällig und besitzen vergleichsweise geringe Fluchtdistanzen. Sie kommen daher auch regelmäßig in Siedlungen vor. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der betroffenen Brutpaare durch kleinräumige Revierverschiebung ohne Beeinträchtigung ausweichen kann.

Erforderliche Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen

Da die ubiquitären Vogelarten aus der Gilde der Gebüsch- und Baumbrüter keine besonderen Habitatanforderungen haben, wird davon ausgegangen, dass die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend sind, um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang zu erhalten. Der räumliche Zusammenhang ist für diese Arten so weit zu fassen, dass bis zur vollen Wirksamkeit der Kompensationsmaßnahmen möglicherweise auftretende, vorübergehende Verluste an Brutrevieren nicht zu einer Einschränkung der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang führen.

Vermeidungs-/ CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

5.1.2.18 Gilde der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter

Die Arten der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter stellen geringe Ansprüche an ihren Lebensraum. Die meisten Arten kommen gewöhnlich in Lebensräumen mit Baumbestand vor, insbesondere Auen-, Laub- und Nadelwäldern, auch Feldgehölzen, Hecken, Streuobstwiesen, Parks und Gärten im Siedlungsbereich.

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter bestehen aus der Baumhöhle oder sonstigen Höhlen- bzw. Gebäudenische, in der das Nest angelegt wird. Die Baumhöhlen und Gebäudenischen können in aufeinanderfolgenden Jahren wieder genutzt werden. Aufgrund der wiederkehrenden Nutzung als Brutstätte gelten die Baumhöhlen und Gebäudenischen als Fortpflanzungs- und Ruhestätte im Sinne von § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG. Mit Ausnahme des Buntspechtes, der sich Baumhöhlen selbst bauen kann, sind die anderen Arten auf vorhandene Höhlen angewiesen.

Bestand

Die Waldbestände des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum und Bruthabitate für Arten der Gilde geeignet.

Auf ornitho.de liegen Hinweise zum Vorkommen folgender Arten vor:

- Buntspecht (*Dendrocopos major*)
- Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*)
- Haubenmeise (*Lophophanes cristatus*)
- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Kleiber (*Sitta europaea*)
- Kohlmeise (*Parus major*)
- Tannenmeise (*Periparus ater*)
- Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*)

Die Arten sind in Deutschland sowie in Rheinland-Pfalz weit verbreitet. Aufgrund der weiten Verbreitung und den relativ unspezifischen Habitatansprüchen werden die Vorkommen im Vorhabenbereich einer lokalen Individuengemeinschaft der jeweiligen Art zugeordnet, die sich im und außerhalb des Untersuchungsgebietes weiter fortsetzt. Die jeweilige lokale Individuengemeinschaft ist Teil einer größeren lokalen Population.

Wirkungsprognose

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Das Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung bei der Baufeldfreimachung wäre grundsätzlich nur denkbar, wenn bei der Entfernung der Bäume und Gehölze zur Brutzeit Eier zerstört und Jungvögel getötet würden. Zur Vermeidung werden bei der Baufeldfreimachung die Bäume und Gehölze außerhalb der Brutzeit nach dem Ende der Brutsaison in den Wintermonaten gefällt bzw. gerodet (Vermeidungsmaßnahme V1).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Die ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter gelten als wenig störanfällig und haben zumeist eine geringe artspezifische Fluchtdistanz (FLADE 1994). Die Arten kommen auch in Siedlungen mit vergleichsweise hoher Störungsintensität vor. Dennoch können vereinzelte vorhabenbedingte Störungen nicht ausgeschlossen werden.

Die Störung einzelner Individuen der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter erfüllt jedoch nicht das Erheblichkeitsmerkmal, da der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population sehr klein ist.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

Durch bau- und anlagebedingte Flächeninanspruchnahme an älteren Gehölzbeständen können Höhlenbäumen im Untersuchungsgebiet verloren gehen.

Dadurch können auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrütern in Anspruch genommen. Die Fortpflanzungsstätten werden wiederkehrend genutzt und sind demnach auch außerhalb der Fortpflanzungszeit gesetzlich geschützt, auch wenn diese vorübergehend nicht genutzt werden. Durch kleinräumiges Verlagern der Reviere können einige Brutpaare der betroffenen Arten der Gilde der Höhlen-, Halbhöhlen und Nischenbrüter in angrenzende Bereiche ausweichen. Da die Arten der Gilde, mit Ausnahme des Buntspechtes, jedoch auf vorhandene Höhlen angewiesen sind, kann ein Ausweichen nicht für alle betroffenen Reviere angenommen werden.

Während der Bauzeit kann es zu Beeinträchtigungen des Brutgeschäftes durch Lärm und Bewegungsunruhe kommen. Die Arten der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter sind weniger störanfällig und besitzen vergleichsweise geringe Fluchtdistanzen. Sie kommen daher auch regelmäßig in Siedlungen vor. Ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung kann jedoch nicht immer angenommen werden, da die Arten auf vorhandene Höhlen angewiesen sind (Ausnahme Buntspecht).

Ohne die Berücksichtigung von CEF-Maßnahmen kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche Brutpaare ohne Beeinträchtigung ausweichen können. Da die Arten zumeist auf vorhandene Baumhöhlen oder Nischen angewiesen sind, ist nicht gewährleistet, dass Ersatzhöhlen in ausreichendem Umfang in der Umgebung zur Verfügung stehen. Für den Buntspecht hingegen kann von einem Ausweichen ohne Beeinträchtigung ausgegangen werden, da er sich eigene Höhlen baut und nicht auf bestimmte Gehölzausprägungen angewiesen ist.

Durch die Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch Ausbringen von künstlichen Nisthilfen (Maßnahme CEF4) könne betroffene ungefährdete Höhlenbrüter ohne Beeinträchtigung ausweichen. Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 werden nicht ausgelöst.

5.2 Fledermäuse

Der Bestand der Fledermäuse wurde in den Jahren 2025 und 2026 mit den folgenden Methoden detailliert erfasst:

- Analyse vorhandener Daten
- Automatische Dauererfassungen (Waldboxen) durch BFL (2025) und IUS (2026)
- Netzfang, Kurzzeitlemetrie der Mopsfledermaus, Quartiersuche sowie Ausflugkontrollen durch BFL (2025)

Im Untersuchungsgebiet wurden 14 Fledermausarten nachgewiesen, welche überwiegend als Waldarten gelten. Sie nutzen für ihre Wochenstuben überwiegend Baumquartiere. Nur die Breitflügelfledermaus, das Mausohr, die Zwergfledermaus und die Kleine Bartfledermaus bevorzugen Gebäude als Wochenstubenquartier. Alle Arten nutzen Wälder zumindest gelegentlich als Jagdhabitat.

5.2.1 Kollisionsgefährdete Arten

Als kollisionsgefährdet gelten Arten, die im offenen Luftraum fliegen und jagen und sich somit im Bereich der Rotoren aufhalten. Betroffen können zudem ziehende Arten sein, die über lange Strecken hinweg in der Höhe fliegen. Folgende kollisionsgefährdete Arten wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Großer Abendsegler
- Kleinabendsegler
- Breitflügelfledermaus
- Rauhautfledermaus
- Zwergfledermaus
- Mückenfledermaus

Tabelle 5: Nachweise der kollisionsgefährdeten Fledermausarten

Art	Netzfang		Akustischer Nachweis	Weitere Nachweise (Artdatenportal des LfU)
	Weibchen	Männchen		
Großer Abendsegler	-	-	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)
Kleinabendsegler	-	-	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)
Breitflügelfledermäuse	-	-	Nachweis	-
Rauhautfledermaus	-	-	Nachweis Artenpaar Rauhaut-/Weißrandfledermäuse	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)
Zwergfledermaus	10 adulte	1 adult	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)
Mückenfledermaus	-	-	Nachweis	-

Wirkungsprognose

Das „**Tötungsverbot**“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch die Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung und den Einsatz von Abschaltalgorithmen im WEA-Betrieb sichergestellt.

Eine Gefährdung durch die Kollision mit WEA besteht grundsätzlich bei Arten, die aufgrund des Jagd- oder Zugverhaltens im Bereich der Rotoren fliegen. Im Untersuchungsgebiet könnte dies die Arten Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhaufledermaus, Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus und Mückenfledermaus betreffen.

Der Einsatz von Abschaltalgorithmen gewährleistet, dass das Kollisionsrisiko unterhalb der Erheblichkeitsschwelle liegt.

Das Eintreten des „**Verbots der erheblichen Störung**“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population im Projektgebiet als sehr gering darstellt.

Die Einhaltung des „**Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird gewährleistet, da die kollisionsgefährdeten Fledermausarten großräumig aktiv sind und ohne Beeinträchtigung in andere Bereiche ausweichen können.

Verlust von Quartieren

Die Wochenstubenquartiere der Breitflügel-, Zwerg- und Mückenfledermaus befinden sich überwiegend an Gebäuden. Gebäudequartiere sind nicht vom Vorhaben betroffen.

Wochenstubenquartiere des Großen Abendseglers sind in RLP nicht bekannt. Nachweise von Wochenstubenquartieren der Rauhaufledermaus liegen in RLP nur vereinzelt aus der Oberrheinniederung bekannt und daher im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten. Paarungs- und Winterquartiere befinden sich meist in Baumquartieren und sind im Untersuchungsgebiet denkbar.

Der Kleinabendsegler bevorzugt Wochenstuben-, Paarungs- und Winterquartiere in Baumhöhlen. Ein Vorkommen der Quartiere im Untersuchungsgebiet ist denkbar.

Durch die denkbaren WEA-Standorte werden überwiegend Schlagfluren und forstwirtschaftlich genutzte Waldbestände mit geringem Quartierpotenzial beansprucht. Alte Laubwaldbestände mit einem hohen Quartierpotenzial (insbesondere FFH-LRT) sind hingegen ausgeschlossen.

Eine Zerstörung einzelner Quartiere ist denkbar. Die genannten Fledermausarten sind jedoch großräumig aktiv und können ohne Beeinträchtigung in andere Bereiche ausweichen.

Verlust essenzieller Nahrungshabitate

Die Arten können aufgrund des großen Aktionsradius ohne Beeinträchtigung in andere, strukturell besser geeignete Bereiche ausweichen.

5.2.2 Nicht-kollisionsgefährdete Arten

Folgende Arten, welche nachgewiesen nicht-kollisionsgefährdet sind, wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen:

- Bechsteinfledermaus
- Brandtfledermaus
- Braunes Langohr
- Fransenfledermaus
- Großes Mausohr
- Kleine Bartfledermaus
- Mopsfledermaus
- Wasserfledermaus

Tabelle 6: Nachweise der nicht-kollisionsgefährdeten Fledermausarten

Art	Netzfang		Akustischer Hinweis/Nachweis	Weitere Nachweise (Artdatenportal des LfU)
	Weibchen	Männchen		
Bechsteinfledermaus	1 adulte 2 juvenile	2 adulte 1 juvenile	Akustischer Hinweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006) und östlich (1991)
Brandtfledermaus	-	2 adulte	Nachweis Artenpaar Brandt-/Kleine Bartfledermaus	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006) und östlich (1991, 1992)
Braunes Langohr	1 adultes 1 juveniles	-	Nachweis Artenpaar Braunes/Graues Langohr	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006) und (Winter-) Quartier östlich (1991, 1992)
Fransenfledermaus		1 adulte 1 juveniles	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006) und Quartier östlich (1991, 1992)
Großes Mausohr	4 adulte 1 juveniles	5 adulte	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006), Quartiere nördlich (1991, 1992), nordöstlich (1989) und östlich (1989)

Art	Netzfang		Akustischer Hinweis/Nachweis	Weitere Nachweise (Artdatenportal des LfU)
	Weibchen	Männchen		
Kleine Bartfledermaus	1 adultes		Nachweis Artenpaar Brandt- /Kleine Bartfledermaus	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)
Mopsfledermaus	6 adulte	2 adulte	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)
Wasserfledermaus	-	1 adulte	Nachweis	Fortpflanzungsnachweis rd. 6km nordwestlich (2006)

Wirkungsprognose

Das „**Tötungsverbot**“ nach § 44 (1) 1. BNatSchG wird durch die Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung sichergestellt.

Das Eintreten des „**Verbots der erheblichen Störung**“ nach § 44 (1) 2. BNatSchG kann ausgeschlossen werden, da sich der Anteil der lokalen Individuengemeinschaft an der lokalen Population im Projektgebiet als sehr gering darstellt.

Die Einhaltung des „**Verbots der Zerstörung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten**“ nach § 44 (1) 3. BNatSchG wird gewährleistet durch Maßnahme CEF 2 (Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse).

Verlust von Quartieren

Die Kleine Bartfledermaus und das Große Mausohr bevorzugen Wochenstuben- und Paarungsquartiere in Gebäuden, Winterquartiere befinden sich meist unterirdisch. Beide Arten sind nicht durch den Verlust von Quartieren durch das Vorhaben betroffen.

Die Bechsteinfledermaus wurde im Untersuchungsgebiet mit 5 Wochenstubenquartieren nachgewiesen (im Abstand von mind. 200 m zu denkbaren WEA-Standorten). Alle Quartiere befanden sich in zusammenhängenden laubbaumdominierten Beständen, überwiegend mit Altbestand. Aufgrund des kleinräumigen Aktivitätsradius der Art und der häufigen Quartierwechsel ist eine hohe Quartierdichte entscheidend für die Eignung als Quartierwald. Im Bereich der denkbaren WEA-Standorte sind zwar einzelne Baumhöhlen vorhanden, aufgrund der geringen Dichte an potenziellen Quartieren ist jedoch nicht zu erwarten, dass die Bechsteinfledermaus Quartiere im Eingriffsbereich nutzt.

Das Braune Langohr wurde mit 3 Wochenstubenquartieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Die Quartiere wurden in Buchen in zusammenhängenden laubbaumdominierten Beständen, überwiegend mit Altbestand, nachgewiesen. Das Braune

Langohr kann auch Quartiere in Nadelbäumen beziehen. Quartiere im Bereich der WEA-Standorte sind daher nicht ausgeschlossen. Aufgrund des kleinräumigen Aktionsradius der Art kann ein Ausweichen in andere Bereiche ohne Beeinträchtigung nicht angenommen werden. Mit der Durchführung von Maßnahme CEF 2 (Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere) wird gewährleistet, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

Die Brandt-, Fransen-, Mops- und Wasserfledermaus bevorzugen Baumhöhlen für Wochenstubenquartiere. Baumhöhlen können aber auch als Paarungs- und Winterquartiere genutzt werden, insbesondere in milden Wintern. Im Bereich der geplanten WEA sind vereinzelte Quartiere nicht auszuschließen, aufgrund des großen Aktionsradius, können jedoch ohne Beeinträchtigung in andere Bereiche ausweichen.

Verlust essenzieller Nahrungshabitate

Der Verlust von essenziellen Nahrungshabitaten gilt als Verbotstatbestand, wenn als Folge Wochenstubenquartiere aufgrund mangelnder Nahrungsverfügbarkeit ihre Funktion verlieren. Dies könnte nur die kleinräumig aktiven Arten Bechsteinfledermaus und Braunes Langohr betreffen.

Als Nahrungshabitate für die Bechsteinfledermaus sind insbesondere geschlossene, strukturierte Waldbereiche mit Eichen- oder alten Buchenbeständen geeignet (DIETZ & KRANNICH 2019). Aufgrund des kleinräumigen Aktionsradius der Bechsteinfledermaus kommt Nahrungshabitaten im Umreis von 500 m um Wochenstubenquartiere eine besondere Bedeutung zu. Durch das Vorhaben werden keine Waldbereiche beansprucht, die den Habitatansprüchen der Bechsteinfledermaus entsprechen.

Das Braune Langohr bevorzugt ebenfalls geschlossene, strukturreiche, mehrschichtig aufgebaute Waldbestände. Derartige Bestände befinden sich überwiegend in den FFH-LRT, welche nicht vom Vorhaben betroffen sind. Durch das Vorhaben werden keine Waldbereiche beansprucht, die den Habitatansprüchen des Braunen Langohrs entsprechen.

5.3 Sonstige Säugetiere

5.3.1 Wildkatze (*Felis sylvestris*)

Die Europäische Wildkatze (*Felis sylvestris*) ist eine scheue, einzelgängerisch lebende Waldart, die große, zusammenhängende und störungsarme Wälder mit reichlich Totholz, Unterwuchs, Waldrändern und Wasserstellen als Lebensraum benötigt.

Als Lebensräume werden Wälder mit lichten Bereichen, z.B. Schneisen und Windwürfe aufgrund der hohen Dichte von Mäusen als hauptsächliche Beute, aber auch strukturreiches Offenland mit ausreichend Deckungsstrukturen besiedelt. Die Wildkatze nutzt Streifgebiete mit Größen von 90 – 1.000 ha (Weibchen) bzw. 300 – 5.000 ha (Männchen), wobei die Größe abhängig von dem vorhandenen Nahrungsangebot sowie Präsenz von Artgenossen ist.

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Wildkatze ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß BNatSchG streng geschützt. Bundesweit wird sie auf der Roten Liste als gefährdet eingestuft (MEINIG et al. 2020).

Bestand

Rheinland-Pfalz gehört gemäß der Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie aus dem fünften Nationalen Bericht (Berichtsperiode 2019 - 2024) (BfN 2025) zum Verbreitungsgebiet der Wildkatze und ihr Vorkommen ist flächendeckend nachgewiesen.

Im Bewirtschaftungsplan des FFH-Gebietes 6109-303 „Idarwald“ steht zur Bestandsituation: „Das FFH-Gebiet Idarwald liegt im Kern-Siedlungsgebiet der Wildkatze im Hochwald und ist flächendeckend von dieser Art besiedelt. Zwischen 1983 und 1999 sind 81 Meldungen mit 95 Exemplaren registriert worden. Es handelte sich überwiegend um Sichtbeobachtungen und Totfunde, aber auch um Fortpflanzungsnachweise.“ (SGD NORD 2024a).

Aufgrund der vorliegenden Nachweise und der Habitatausstattung im Untersuchungsgebiet ist das Vorkommen der Wildkatze auch im Bereich des geplanten Windparks zu erwarten.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Auch die Lichtungen und Kalamitätsflächen der geplanten WEA-Standorte sowie die angrenzenden Waldflächen sind grundsätzlich als Lebensraum der Wildkatze geeignet. Diese Flächen stellen hierbei Teilflächen eines größeren zusammenhängenden Streif- und Jagdgebietes dar. Das Vorhandensein von Wurfplätzen ist im Eingriffsbereich ausgeschlossen.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Aufgrund der Störanfälligkeit der Wildkatze sind baubedingte Tötungen ausgeschlossen, da die scheuen Tiere den Nahbereich der Fahrzeuge und Maschinen meiden. Ein Eintreten des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 kann damit ausgeschlossen werden.

Theoretisch denkbar wäre eine Tötung von Jungtieren an den Wurfplätzen in den ersten Tagen nach der Geburt (meist im April / Mai). Da das Vorkommen von Wurfplätzen im Eingriffsbereich ausgeschlossen ist und zudem die gesetzlichen Rodungszeiten eingehalten werden, sind baubedingte Tötungen ausgeschlossen.

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung einzelner Wildkatzen im Bereich des geplanten Windparks kann nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen. Aufgrund der jährlichen Wanderleistung unverpaarter Männchen von bis zu 100 km, kann die lokale Population so groß abgegrenzt werden, dass der denkbare Umfang von vorhabenbedingten Störungen der Art keinen Einfluss auf den Zustand der lokalen Population haben kann. Ein

Eintreten des Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG dar, sofern nicht die ökologischen Funktionen der betroffenen Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Der Bereich des geplanten Windparks stellt einen Teil eines größeren zusammenhängenden Streif- und Jagdgebietes der Art dar. Es ist nicht davon auszugehen, dass der Vorhabenbereich einen essenziellen Lebensraum der Wildkatze darstellt. Angrenzend an den Vorhabenbereich schließen sich weitere ungestörte potenzielle Lebensräume der Wildkatze an, sodass ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung angenommen werden kann. Ein Eintreten des Schädigungsverbotes von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann somit ausgeschlossen werden.

5.3.2 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)

Die Haselmaus besiedelt Wälder aller Art, bevorzugt jedoch strauchreiche, lichte Laubwälder sowie gehölz- und gestrüppgeprägte Sukzessionsstadien wie Windwurf-flächen. Auch dichte Gehölzbestände im Offenland werden genutzt. Stabile Vorkommen erfordern eine Mindesthabitatgröße von 20 ha. Die Siedlungsdichte variiert stark und liegt zwischen 0,1 und 10 Exemplaren pro Hektar, wobei in besonders günstigen Habitaten bis zu 8 Exemplare/ha erreicht werden (JUSKAITIS 2008). Die Aktionsräume betragen bei Männchen bis zu 0,7 ha, bei Weibchen bis zu 0,25 ha, wobei der Aktionsradius meist unter 100 m bleibt. Die Art zeigt eine ausgeprägte Ortstreue. Jungtiere dispersieren im Durchschnitt 360 m, in Einzelfällen bis über 3 km. Da sich die Haselmaus hauptsächlich in Bäumen und Sträuchern fortbewegt, wirken Offenland, Gewässer sowie Straßen und Wege ohne zusammenhängende Überschirmung als trennende Barrieren.

Schutz- und Gefährdungsstatus

Die Haselmaus ist eine Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und gemäß BNatSchG streng geschützt. Sie steht bundesweit auf der Vorwarnliste.

Bestand

Die Haselmaus ist gemäß der Vorkommen- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie aus dem fünften Nationalen Bericht (Berichtsperiode 2019 - 2024) (BfN 2025) in Rheinland-Pfalz verbreitet.

Im Untersuchungsgebiet sind gestrüppreiche Bestände verbreitet und bieten günstige Habitatstrukturen für die Haselmaus. Deshalb ist ein Vorkommen der Art im Wirkraum anzunehmen.

Wirkungsprognose

Habitatpotenzial

Die Waldflächen des UG und der Umgebung der Zone für die Anlagenstandorte sind grundsätzlich als Lebensraum für die Haselmaus geeignet.

Verbotstatbestand 1: Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen.

Es ist davon auszugehen, dass die Haselmaus die im Untersuchungsgebiet gelegenen gehölzgeprägten Bereiche besiedelt. Betroffenheiten wären infolge der mit dem Vorhaben verbundenen Gehölzrodungen möglich. Unter Berücksichtigung der o.g. Fäll- und Rodungszeitenbeschränkungen (Vermeidungsmaßnahme V1) kann ein Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes der Tötung nach § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden. Hierbei sind besondere Aspekte bei der Räumung der Fläche zu beachten (Vermeidungsmaßnahme V5).

Verbotstatbestand 2: Erhebliche Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Eine generelle Störung einzelner Individuen der Haselmaus ist vorhabenbedingt denkbar. Die Störung erfüllt jedoch nicht das Erheblichkeitsmerkmal, da der denkbar geringe Umfang von vorhabenbedingten Störungen der Art keinen Einfluss auf den Zustand der lokalen Population haben kann.

Verbotstatbestand 3: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 (1) BNatSchG dar, sofern nicht die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Durch die Rodung der Gehölze gehen potenziell Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Haselmaus verloren. Hierzu zählen neben den zur Fortpflanzung genutzten Nestern auch die Winterschlafnester.

Entsprechend der Maßnahme CEF1 erfolgt eine Strukturanreicherung des Umfelds des Eingriffsbereichs durch Unterpflanzen mit fruchttragenden Sträuchern. Ziel ist der langfristige Aufbau einer strauchreichen Fläche. Zudem werden bis zur Erreichung eines ausreichenden Quartierangebotes für die Haselmaus, zusätzlich Haselmaustubes bzw. Kästen in diesem Bereich aufgehängt. Unter Berücksichtigung der o.g. Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen kann ein Ausweichen ohne Beeinträchtigung angenommen werden. Ein Eintreten des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann damit ausgeschlossen werden.

5.4 Reptilien

Zauneidechse

Zauneidechsen benötigen offene oder aus Gehölzbiotopen und Offenland zusammengesetzte, wärmebegünstigte Lebensräume mit lockerem, wasserdurchlässigem Boden sowie einem Mosaik aus Sonnenplätzen mit niedrigem Bewuchs, Versteck- und Eiablageplätzen, Nahrungshabitaten wie mäßig intensiv genutztes Grünland oder Ruderalvegetation und Winterquartieren.

Habitatpotenzial

Aufgrund des hohen Waldanteils sowie des Fehlens geeigneter Sonnplätze auf Stein- oder Totholzhaufen, ruderalisierter Bereiche zur Nahrungssuche oder auch besonnter, offener Bodenstellen mit grabbarem Substrat zur Eiablage, ist ein Vorkommen der Art im Bereich des geplanten Windparks nicht zu erwarten.

Nachweise der Zauneidechse sind in der Umgebung nicht dokumentiert (artenanalyse.net.net; Download am 15.06.2026).

Mauereidechse

Die Mauereidechse bevorzugt trockenwarme, südexponierte, meist felsig-steinige sowie vegetationsarme Standorte. Essenziell sind frostsichere Überwinterungsverstecke (z.B. tiefe Mauerfugen) und das Verhältnis zwischen vegetationslosen bzw. -armen Bereichen für die Thermoregulation und Eiablage zu vegetationsreichen Abschnitten, die zur Nahrungssuche frequentiert werden.

Habitatpotenzial

Aufgrund des hohen Waldanteils sowie fehlender Strukturen für die Thermoregulation und Eiablage ist ein Vorkommen der Art im Bereich des geplanten Windparks nicht zu erwarten.

Nachweise der Mauereidechse sind in der Nähe von Morbach in rd. 8 km Entfernung dokumentiert (artenanalyse.net.net; Download am 15.06.2026).

Schlingnatter

Die Schlingnatter bevorzugt als Lebensraum trockene, sonnenexponierte Standorte mit Strukturen, die Deckung bieten (z.B. Büschen). Sie besiedelt u.a. Bahndämme, alte Steinbrüche, Weinberge, Sandgruben, Gärten, Trockenrasen, Waldränder und Parkanlagen.

Habitatpotenzial

Auf den Flächen des geplanten Windparks ist aufgrund des hohen Waldanteils in Verbindung mit dem Fehlen trockener, sonnenexponierter Standorte und des geringen Nahrungsangebotes (u.a. Eidechsen) ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Nachweise der Schlingnatter sind in der Umgebung nicht dokumentiert (artenanalyse.net; Download am 15.06.2026).

5.5 Amphibien

Arten, wie der Kammolch, der Kleine Wasserfrosch, die Knoblauch- und Kreuzkröte sowie Laubfrosch, Moorfrosch und Springfrosch bevorzugen tieferliegende Habitate mit Feuchtwiesen, Auwäldern, Gräben und Kanälen. Die Arten Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke und Wechselkröte können auch in höheren Lagen vorkommen, benötigen jedoch vegetationsarme Böschungen und Hangbereiche und z.T. trockenwarme Habitate.

Habitatpotenzial

Ein Vorkommen von Amphibienarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie ist aufgrund der Habitatausstattung im Bereich des geplanten Windparks nicht zu erwarten.

Nachweise der Gelbbbauchunke sind in der Umgebung nicht dokumentiert (artenanalyse.net.; Download am 15.06.2026). Nur vom Feuersalamander und der Erdkröte liegt ein Nachweis westlich des Idarkopfes vor (artenanalyse.net.).

5.6 Evertibraten

5.6.1 FFH-Falter

Haarstrangeule

Die Haarstrangeule ist aufgrund ihrer Lebensweise auf Vorkommen des Arznei-Haarstrangs (*Peucedanum officinale*) angewiesen. Zu den bevorzugten Lebensräumen zählen grasreiche Bestände mit Vorkommen des Arznei-Haarstrang in den Flussauen des Flach- und Hügellandes und an den Rheindämmen. Aufgrund der Lage und Habitatausstattung der Flächen des geplanten Windparks ist ein Vorkommen der Haarstrangeule nicht zu erwarten.

Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Der Dunkle und der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind auf Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*) und Bauten der entsprechenden Wirtsameisen angewiesen. Die beiden Bläulingsarten besiedeln wechselfeuchte, ein- bis zweischürige magere Wiesen in Fluss- und Bachtälern sowie großflächige, strukturreiche, extensiv genutzte Feucht- und Nasswiesen. Aufgrund der Lage und Habitatausstattung der Flächen des geplanten Windparks ist ein Vorkommen der beiden Arten nicht zu erwarten.

Große Feuerfalter

Der Große Feuerfalter gilt als Art der Feucht- und Nasswiesen wärmebegünstigter Niederungen mit einem ausreichenden Vorkommen der Raupennahrungspflanzen (nicht saure Ampferarten, (u.a. Stumpflättriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*), Teichampfer (*Rumex hydrolapathum*))). Aufgrund der Lage und Habitatausstattung der Flächen des geplanten Windparks ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

Nachtkerzenschwärmer

Der Nachtkerzenschwärmer bevorzugt warme, sonnige, feuchte Standorte wie Hochstaudenfluren an Bächen und Wiesengraben sowie niedrigwüchsige Röhrichte mit Vorkommen des Weidenröschens (*Epilobium spec.*). Aufgrund der Lage und Habitatausstattung der Flächen des geplanten Windparks ist ein Vorkommen der Art nicht zu erwarten.

5.6.2 FFH-Totholzkäfer

Die beiden FFH-Arten Heldbock und Eremit sind auf Alt- und Totholz von Laubbäumen (u.a. Eichen, Linden, Buchen) angewiesen. Die Flächen des geplanten Windparks umfassen größtenteils Kalamitätsflächen. Aufgrund fehlender geeigneter Lebensräume ist ein Vorkommen von FFH-Totholzkäfern nicht zu erwarten.

6 Maßnahmen

Nachfolgend werden die Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen) beschrieben

6.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

Die folgenden Maßnahmen werden zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Tatbestände durchgeführt:

- V1: Fäll- und Rodungszeitbeschränkung
- V2: Besondere Berücksichtigung der Haselmaus bei Freistellung der Flächen
- V3: Vergrämung Haselmaus, ggf. Umsiedlung
- V4: Kartierung des Fichtenkreuzschnabels und des Erlenzeisigs vor Fällarbeiten
- V5: Prüfung auf Bruten des Waldkauzes im Vorfeld der Fällarbeiten
- V6: Abschaltalgorithmus zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen

6.1.1 V1: Fäll- und Rodungszeitbeschränkung

Ziel der Maßnahme ist, die Tötung, Verletzung und Beschädigung europäisch geschützter Vögel, Fledermäuse und Haselmäuse sowie deren Entwicklungsstadien zu vermeiden.

Fällzeitenbeschränkung

Um die Tötung und Verletzung **europäischer Vogelarten** i. S. v. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden, werden die gesetzlichen Rodungszeiten nach § 39 Abs. 5 BNatSchG eingehalten. Demnach dürfen keine Fällarbeiten in den Monaten März bis Ende September durchgeführt werden. Auch die Beseitigung von Gestrüppen erfolgt nur außerhalb dieses Zeitraums. Damit wird sichergestellt, dass weder Eier zerstört oder beschädigt werden noch Jungvögel verletzt oder getötet werden.

Weil möglicherweise – auch aufgrund der zunehmend milden Winter – Exemplare einzelner Fledermausarten, insbesondere des Kleinabendseglers, in Baumhöhlen überwintern, werden die Höhlen in vorhabenbedingt zu fällenden Bäumen im Herbst nach einer Kontrolle eventuellen Besatzes verschlossen. Kann ein Besatz nicht sicher ausgeschlossen werden, erfolgt der Verschluss mit einer Folie, die einen Ausflug von Fledermäusen, jedoch keinen Einflug ermöglicht (Abbildung 8). Eine detaillierte Anleitung beschreibt die KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2021). Der Verschluss muss zu geeigneten Witterungszeiten erfolgen (bei Sonnenuntergang > 12°C, s. KOORDINATIONSSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN 2021). Hierdurch wird die Tötung im größtmöglichen Umfang vermieden.

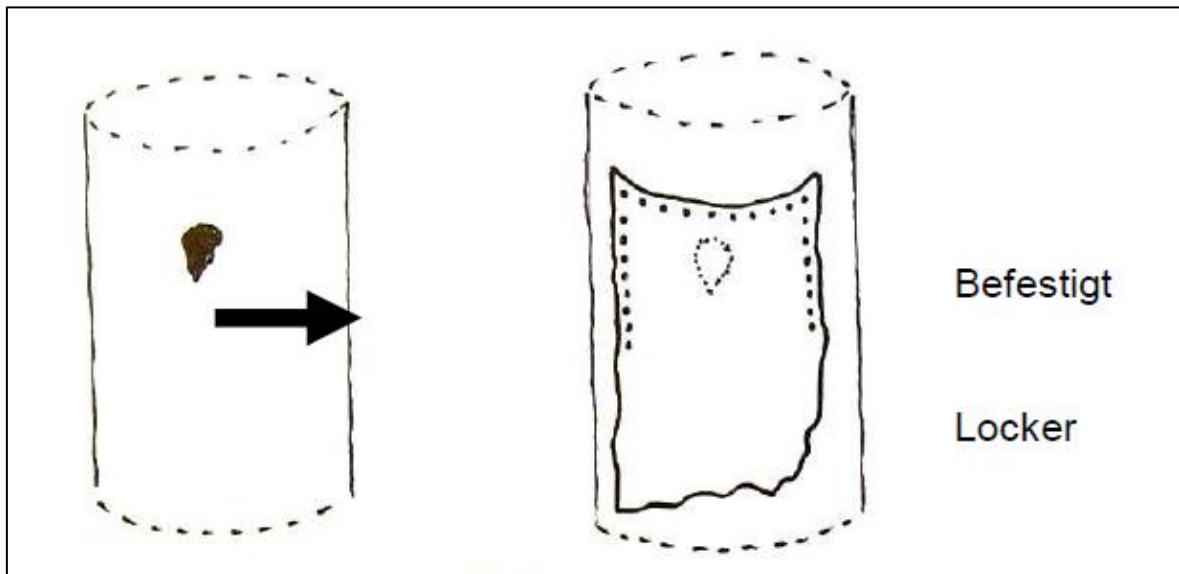


Abbildung 8: Verschluss von Baumhöhlen mit einer Folie nach dem Reusenprinzip nach HAMMER & ZAHN (2011).

6.1.2 V2: Besondere Berücksichtigung der Haselmaus bei Freistellung der Flächen

Durch Gehölzeinschlag, -rodungen und vorbereitende Bodenarbeiten auf den Baufeldern kann es im Winterhalbjahr zur Verletzung oder Tötung von Haselmäusen kommen, z. B. wenn winterschlafende Tiere in ihren Nestern am Boden verletzt oder getötet werden. Ebenso ist die Tötung von Zauneidechsen bei Bodenarbeiten im Winterhalbjahr in den Winterquartieren im Boden möglich.

Das Ziel der Maßnahme ist die Vermeidung der Tötung oder Verletzung von Haselmäusen, insbesondere während des Winterschlafs / der Winterstarre. Neben der Vermeidung der Verletzung oder Tötung soll die Fläche während des Winters unattraktiv gemacht werden, so dass die Tiere nach dem Erwachen in geeignete benachbarte Lebensräume abwandern (Vergrämung V3).

Um Individuenverluste von Haselmäusen zu vermeiden, werden bei der Freistellung der Fläche folgende Vorgaben berücksichtigt:

- schonendes Fällen der Gehölzbestände (Fällarbeiten manuell, ohne den Einsatz von Harvestern, Rückemaschinen oder sonstigen schweren Maschinen) bzw. Abschneiden der Strauchvegetation sowie vorsichtiges Abräumen der gefälltten Bäume resp. des Schnittguts im Winterhalbjahr (ca. Ende Oktober bis - wegen der Vögel - Ende Februar). Bei einem früheren Termin ist nicht sichergestellt, dass sich die Haselmäuse bereits in ihren Winterverstecken im Boden befinden. Bei Baumfällungen bereits Anfang Oktober könnten Tiere, die sich in Nestern in z.B. Fichten oder in Baumhöhlen befinden, getötet werden. Die Haselmaus begibt sich erst ab Oktober in ihre Winterester.
- kein Befahren der Flächen mit schweren Maschinen, Entfernen des Stamm- und Astmaterials mit der Seilwinde, Sammeln auf Rückegassen Abstand mind. 20 m,

Rückegassen möglichst im Bereich von Flächen, die für die Haselmaus weniger geeignete Strukturen (zur Anlage von Bodennestern) aufweisen.

- Zusätzlich erforderliche Rückegassen sind vor Beginn der Fällarbeiten eindeutig zu markieren. Bis zum Ende des Winterschlafs der Haselmaus (ab Mitte Mai) sind die Flächen außerdem von höherem krautigem Aufwuchs freizuhalten.
- Rodung / Bodenabtrag ab Mitte Mai, Tiere sind nach dem Erwachen abgewandert und zu diesem Zeitpunkt nicht mehr auf den unattraktiv gemachten Flächen.

Es erfolgt vor der Fällung eine Abstimmung mit den Revierleitern sowie mit dem Fachbereich Waldwirtschaft bezüglich der geeigneten und schonendsten Methode für die Beseitigung des Ast- und Stammmaterials.

6.1.3 V3: Vergrämung Haselmaus, ggf. Umsiedlung

Neben der Vermeidung der Verletzung oder Tötung durch Fäll- und Rodungszeitenbeschränkung soll die Fläche für Haselmäuse während deren Winterruhe unattraktiv gemacht werden, so dass die Tiere nach dem Erwachen in geeignete benachbarte Lebensräume abwandern (Vergrämung). Hierzu erfolgt auf den Flächen in der Zeit von Mitte November bis Ende Februar das Fällen von Bäumen, Sträuchern und das Abschneiden und Abräumen von Gestrüppen. Zur Habitataufwertung der benachbarten Gehölzbestände werden vorbereitend vor Ende der Winterschlafphase (bis Ende März) zusätzlich Haselmauskästen/-tubes ausgebracht.

6.1.4 V4: Kartierung des Fichtenkreuzschnabels und des Erlenzeisigs im Vorfeld der Fällarbeiten

Da der Fichtenkreuzschnabel das ganze Jahr über brüten kann und der Erlenzeisig bereits im Februar, wird der Vorhabenbereich vor den Fällarbeiten auf ein Brutvorkommen bzw. Brutverhalten des Fichtenkreuzschnabels überprüft. Im Falle von Nachweisen werden der Brutbaum sowie die Bäume und Gehölze in einem 20 m-Umkreis um den Brutbaum so lange erhalten, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

6.1.5 V5: Prüfung auf Bruten des Waldkauzes im Vorfeld der Fällarbeiten (V4)

Vor den Baumfällungen werden geeignete Baumhöhlen auf einen Besatz durch den Waldkauz geprüft. Im Falle von Nachweisen werden der Brutbaum sowie die Bäume und Gehölze in einem 20 m-Umkreis um den Brutbaum so lange erhalten, bis die Jungvögel ausgeflogen sind.

6.1.6 V6: Abschaltalgorithmus zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist die temporäre Betriebszeiteinschränkung in Phasen hoher Fledermausflugaktivität die geeignete Maßnahme zur Vermeidung des signifikant erhöhtes Tötungsrisikos für kollisionsgefährdete Arten und ist daher zwingend anzuwenden.

Vermeidungsmaßnahmen im ersten Betriebsjahr

Für das erste Betriebsjahr wird empfohlen, die WEA außer Betrieb zu nehmen:

- von einer Stunde vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang vom 01.04. bis 30.11.
 - bei Temperaturen ab 10 °C
 - Windgeschwindigkeiten bis mit Cut-In-Windgeschwindigkeit für einen Signifikanzschwellenwert von < 2 Fledermäuse pro WEA und Jahr
 - Bei Niederschlag: ≥ 5 mm/h können die WEA laufen

Anlagenspezifische Betriebsalgorithmen auf Grundlage von Aktivitätsmessungen an den Anlagen

Nach Errichtung der WEA werden die Aktivitätsdaten der Fledermäuse im Gondelbereich erfasst. Ziel ist, die Betriebsbeschränkungen der WEA auf diejenigen Zeiträume zu fokussieren, die für einen effektiven Fledermausschutz erforderlich sind. Aufgrund der zunehmend wärmeren Temperaturen im Frühjahr und Spätherbst, die häufig zu erhöhten Fledermausaktivitäten führen, sollte der Erfassungszeitraum für das Gondelmonitoring auf die Monate März und November erweitert werden, um festzustellen, ob in diesen Monaten ebenfalls ein erhöhtes Kollisionsrisiko bestehen könnte und dementsprechend Abschaltungen notwendig sind. Die akustische Aktivitätserfassung wird demnach wie folgt durchgeführt:

- Erfassungen an zwei der vier WEA
- im Zeitraum vom 01.04. bis 30.11.
- inklusive Erfassungen der Windgeschwindigkeit, Temperatur und Rotordrehzahl

Nach Ablauf des ersten Jahres kann auf Basis der ermittelten Gefährdungszeiträume bereits ein Betriebsalgorithmus für eine standortspezifische, fledermausgerechte Steuerung der Anlagen entwickelt werden, der im Folgejahr bereits angewendet werden kann. Im zweiten Jahr wird das akustische Monitoring fortgesetzt und überprüft, ob Unterschiede in der Aktivität der Fledermäuse bestehen und der Algorithmus entsprechend angepasst werden muss.

6.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

Die folgende vorgezogene Ausgleichsmaßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) wird durchgeführt:

- CEF1: Strukturelle Aufwertung für die Haselmaus
- CEF2: Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse
- CEF3: Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel
- CEF4: Verbesserung des Brutplatzangebots für den Waldkauz
- CEF5: Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus
- CEF6: Waldrandgestaltung für die Turteltaube

6.2.1 CEF1: Strukturelle Aufwertung für die Haselmaus

Infolge der Rodung und Bebauung der Fläche geht Lebensraum der Haselmaus verloren. Zur Strukturanreicherung und Verbesserung des Nahrungsangebots für die Haselmaus wird die Pflanzung mit fruchttragenden Gebüschern wie vorgesehen. Ziel ist der langfristige Aufbau einer strauchreichen Fläche. Zudem werden bis zur Erreichung eines ausreichenden Quartierangebotes für die Haselmaus, zusätzlich Haselmaustubes bzw. Kästen in angrenzenden Gehölzbeständen aufgehängt. Der jeweilige Anteil der Nisthilfen hängt von den im Umfeld vorzufindenden Strukturen ab. Bei sehr unterholzreichen Beständen können vermehrt Tubes ausgebracht werden. Diese sind weniger stark der Konkurrenz durch Vögel ausgesetzt und daher zu bevorzugen. Bei unterholzarmen Waldstrukturen, können auch Kästen ausgebracht werden, welche in rd. 1,5 m Höhe an Baumstämmen befestigt werden. Nach Beendigung des Winterschlafs können diese von Haselmäusen belegt werden.

6.2.2 CEF2: Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere

Für den Verlust von Lebensstätten von Fledermäusen werden künstliche Quartiere für Fledermäuse ausgebracht. Die Ausbringung der künstlichen Quartiere dient der Überbrückung von entfallenden Quartieren, bis das vorhabenbedingt eintretende Defizit an Baumhöhlen durch das Entstehen neuer, natürlicher Höhlen in vergleichbarer Anzahl ausgeglichen ist.

Insgesamt werden in dreifacher Anzahl der betroffenen potentiellen Quartierstrukturen als künstliche Quartiere für Fledermäuse ausgebracht. Die Positionierung der Kästen und der Baumhöhlen erfolgt in mindestens 3 m Höhe. Dabei sollte der Standort des künstlichen Quartieres einen freien Anflug gewähren. Um unterschiedliche Standortbedingungen bereitzustellen, werden die Fledermauskästen und die Fledermaushöhlen in verschiedene Himmelsrichtungen (außer Nordausrichtung) angebracht. Dabei werden sowohl Standorte im Waldesinneren als auch an Lichtungen und Waldrändern bereitgestellt. Ein kleiner Teil der Kästen sollte der Sonne ausgesetzt sein, um den Fledermäusen relativ warme Quartiere, besonders im zeitigen Frühjahr und im Herbst, anzubieten.

6.2.3 CEF3: Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen

Durch die Baufeldfreimachung gehen Brutplätze von Höhlenbrütern verloren. Sie werden in dreifacher Anzahl durch künstliche Nisthilfen ausgeglichen. Dabei werden je nach Betroffenheit unterschiedliche Nistkastentypen ausgebracht.

6.2.4 CEF4: Verbesserung des Brutplatzangebots für den Waldkauz und den Sperlingskauz durch künstliche Nisthilfen

Durch die Baufeldfreimachung können Brutplätze des Waldkauzes und des Sperlingskauzes verloren gehen. Sie durch künstliche Nisthilfen ausgeglichen.

6.2.5 CEF5: Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus

In den an den WEA angrenzenden Gehölzbeständen werden spezielle Nistkästen für die Haselmaus ausgebracht (jeweils 10 Kästen / WEA).

6.2.6 CEF6: Waldrandgestaltung für die Turteltaube

Herstellung eines gestuften Waldrandes entweder durch Pflanzung von Büschen und Krautfluren vor dem Waldrand oder Herstellung von geschwungenen Buchten in bestehenden Waldrand mit Pflanzung von Büschen und Krautsaum.

7 Zusammenfassung

Die PIONEXT Asset GmbH & Co. KG plant die Errichtung von vier Windenergieanlagen im Kommunalwald der Gemeinden Stipshausen und Weitersbach in der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen. Im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wird die Möglichkeit geprüft, eine Sonderbaufläche zur Windkraftnutzung einzurichten. Hierfür wurde der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz zur geplanten Sonderbaufläche „Windpark Idarwald“ erstellt.

Durch den Bau und Betrieb des Windparks kann es zu Handlungen kommen, die artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen. Zur Überprüfung der Bestandssituation wurden im geplanten Vorhabenbereich und dessen Umfeld im Jahr 2025 Erfassungen zu Fledermäusen, kollisionsgefährdeten Brutvogelarten und Arten des Anhangs I sowie Artikel 4 Absatz 2 der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL) sowie der Rote-Liste-Kategorien 1, 2, 3, V und R durchgeführt (BFL 2025). Im Jahr 2026 wurden durch IUS weitere Untersuchungen zu Fledermäusen (akustische Dauererfassung) sowie Erfassungen zum Wespenbussard durchgeführt. Darüber hinaus wurden Fachliteratur, Verbreitungskarten des BfN und das WebGis ArtenAnalyse ausgewertet.

Die artenschutzbezogene Betroffenheit wurde für die nachfolgend gelisteten, gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten / Gruppen analysiert:

- kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Rotmilan, Uhu, Wespenbussard
- gefährdete, nicht-kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Baumpieper, Erlenzeisig, Fichtenkreuzschnabel, Grauspecht, Mittelspecht, Neuntöter, Pirol, Schwarzspecht, Schwarzstorch, Sperlingskauz, Star, Trauerschnäpper, Turteltaube, Waldkauz, Waldlaubsänger, Waldschnepfe
- Gilde der ungefährdeten Gebüsch- und Baumbrüter
- Gilde der ungefährdeten Höhlen-, Halbhöhlen- und Nischenbrüter
- kollisionsgefährdete Fledermausarten: Großer Abendsegler, Kleinabendsegler, Breitflügelfledermaus, Flughautfledermaus, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus
- nicht-kollisionsgefährdete Fledermausarten: Bechsteinfledermaus, Brandtfledermaus, Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großes Mausohr, Kleine Bartfledermaus, Mopsfledermaus, Wasserfledermaus
- Wildkatze und Haselmaus

Die Auswertung vorhandener Daten in Kombination mit der Einstufung des Habitatpotenzials lässt eine artenschutzbezogene Betroffenheit von Arten aus den Gruppen der Reptilien, Amphibien und Evertabraten nicht erwarten.

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen

- V1: Fäll- und Rodungszeitbeschränkung
- V2: Besondere Berücksichtigung der Haselmaus bei Freistellung der Flächen
- V3: Vergrämung Haselmaus, ggf. Umsiedlung

- V4: Kartierung des Fichtenkreuzschnabels und des Erlenzeisigs im Vorfeld der Fällarbeiten
- V5: Prüfung auf Bruten des Waldkauzes im Vorfeld der Fällarbeiten (V4)
- V6: Abschaltalgorithmus zur Vermeidung von Kollisionen von Fledermäusen

sowie der Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG, CEF-Maßnahmen)

- CEF1: Strukturelle Aufwertung für die Haselmaus
- CEF2: Verbesserung des Quartierangebots für Fledermäuse im Wald durch künstliche Quartiere
- CEF3: Verbesserung des Brutplatzangebots für höhlenbrütende Vögel durch künstliche Nisthilfen
- CEF4: Verbesserung des Brutplatzangebots für den Waldkauz und den Sperlingskauz durch künstliche Nisthilfen
- CEF5: Verbesserung des Höhlenangebots für die Haselmaus
- CEF6: Waldrandgestaltung für die Turteltaube

ist das Eintreten von Verbotstatbeständen ausgeschlossen.

8 Literatur

- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. 1600 S., Wiebelsheim.
- BÜRO FÜR FAUNISTIK UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE (BFL) (2025): Erfassungen zu Vögeln und Fledermäuse. Rummelsheim.
- DIETZEN C., T. DOLICH, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: I–XX, 1–620. Landau.
- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2016): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: I–XX, 1–876. Landau.
- DIETZEN C., H.-G. FOLZ, T. GRUNWALD, P. KELLER, A. KUNZ, M. NIEHUIS, M. SCHÄF, M. SCHMOLZ & M. WAGNER (2017): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: I–XXVI, 1–1.198. Landau.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag. Eching.
- GEISEN, F., SCHMITT, R. & GRUNWALD, T. (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul IIa – Erfassungsmethodik und Bewertungsrahmen Avifauna. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U. & BAUER, K. (Hrsg) (2001): Handbuch der Vögel Mitteleuropas (Ausgabe auf CD-ROM), Wiebelsheim.
- HAMMER, M., ZAHN, A. (2011): Empfehlungen für die Berücksichtigung von Fledermäusen im Zuge der Eingriffsplanung insbesondere im Rahmen der saP - Stand: April 2011. Koordinationsstellen für Fledermausschutz in Bayern.
- HANDSCHUH, M. (2021): Das westliche Haselhuhn (*Tetrastes bonasia rhenana*) im Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens im Hunsrück“. Erfassung des weltweit vom Aussterben bedrohten Taxons und Möglichkeiten seiner Förderung im Projektgebiet. Im Auftrag der Stiftung Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz für das Naturschutzgroßprojekt „Bänder des Lebens im Hunsrück“, Morbach.
- INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (IUS) (2026a): Windpark Idarwald. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung.
- INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN (IUS) (2026c): Windpark Idarwald. Umweltbericht.
- KOORDINATIONSTELLEN FÜR FLEDERMAUSSCHUTZ IN BAYERN (2021): Empfehlungen für die Anbringung von Einwegverschlüssen an Fledermausquartieren. 5 S. Download unter Aktuelles auf: <https://www.tierphys.nat.fau.de/fledermausschutz/>.

- RUNGE, H., SIMON, M., WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 3507 82 080, Hannover, Marburg.
- SCHMITT, R., GEISEN, F., ADORF, F., GRUNWALD, T. & HILLEN, J. (2025): Arbeitshilfe Windenergie und Artenschutz. Modul I – Artenschutz in Planungs- und Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen. Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz im Auftrag des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz, Mainz.
- SCHULZE, M., TRÖLTZSCH, P., YOU, A. (2018): Avifaunistische Untersuchungen im Idarwald in Rheinland-Pfalz. Im Auftrag der Bürgerinitiative: Windkraftfreier Idarwald, Stand März 2018.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) (Hrsg.), LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER (LAT) (2024a): Bewirtschaftungsplan Teil A: Grundlagen. FFH 6109-303 „Idarwald“, Koblenz.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) (Hrsg.), LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER (LAT) (2024b): Bewirtschaftungsplan. Teil B: Maßnahmen. FFH 6109-303 „Idarwald“, Koblenz.
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) (Hrsg.), LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER (LAT) (2024c): Bewirtschaftungsplan FFH-Gebiet 6109-303 – Idarwald Anlage 4 - Auflistung der LRT-Steckbriefe der im FFH-Gebiet „Idarwald“ vorhandenen Lebensraumtypen, Koblenz
- STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION NORD (SGD Nord) (Hrsg.), LANDSCHAFTS-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT TRIER (LAT) (2024d): Bewirtschaftungsplan FFH-Gebiet 6109-303 – Idarwald Anlage 5 - Auflistung der Arten-Steckbriefe der im FFH-Gebiet „Idarwald“ vorhandenen Arten, Koblenz.
- SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., PERTL, C., LINKE, T.J., GEORG, M., KÖNIG, C., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K., DRÖSCHMEISTER, R. & SUDFELDT, C. (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. Überarbeitete Auflage. Münster.
- WSW & Partner GmbH (WSW) (2024): Biototypenkartierung auf Ebene des Flächennutzungsplans.
- ZIESEMER, F. (1999): Habicht (*Accipiter gentilis*) und Wespenbussard (*Pernis apivorus*) – zwei Jäger im Verborgenen: Was hat die Telemetrie Neues gebracht? Egretta 42: 40-56.

Rote Listen

- DIETZEN, C., GEISEN, F., GRUNWALD, T., ISSELBÄCHER, T., KIEFER, A., NEU, A., VON ROEDER, M., & L. SIMON (2025): Rote Liste der Brutvögel in Rheinland-Pfalz; Hrsg. : Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität Rheinland-Pfalz (MKUEM), Mainz.

RYSLAVY, T., BAUER, H.-G., GERLACH, B., HÜPPOP, O., STAHRMER, J., SÜDBECK, P. & SUDFELDT, C. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 6. Fassung, 30. September 2020. Ber. Vogelschutz 57: 13-112.

Buchkapitel und Fachbeiträge

- DIETZEN, C. (2016): Rotmilan *Milvus milvus* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 78–101. Landau.
- DIETZEN, C., BRÜCHER, S., DALBECK, L. (2016): Uhu *Bubo bubo* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 687–715. Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Erlenzeisig *Carduelis spinus* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 941–952. Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Neuntöter *Lanius collurio* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 29-41. Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Star *Sturnus vulgaris* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 504–519. Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Waldlaubsänger *Phylloscopus sibilatrix* (BECHSTEIN, 1793). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 299-304. Landau.
- DIETZEN, C. (2017): Trauerschnäpper *Ficedula hypoleuca* (PALLAS, 1764). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 608–620. Landau.
- DIETZEN, C. (2023): Die Vögel von Rheinland-Pfalz – Arten- und Meldeliste. Stand 31.12.2022. Vogelmonitoring in Rheinland-Pfalz. Heft 4: 118–131. Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie Rheinland-Pfalz e. V. (GNOR). Mainz.
- DORKA, U., STRAUB, F., TRAUTNER, J. (2014): Windkraft über Wald – kritisch für die Waldschnepfenbalz? Erkenntnisse aus einer Fallstudie in Baden-Württemberg (Nordschwarzwald). NuL 46(3):69-78.
- FOLZ, H.-G. (2016): Turteltaube *Streptopelia turtur* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 594–601. Landau.
- FOLZ, H.-G. (2016): Waldkauz *Strix aluco* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 716–721. Landau.
- GRUNWALD, T (2016): Wespenbussard *Pernis apivorus* (LINNAEUS 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel

- (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 14–21. Landau.
- GRUNWALD, T (2016): Baumpieper *Anthus trivialis* (LINNAEUS, 1758) In: Dietzen C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 4 Singvögel (Passeriformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 49: 772–781. Landau.
- ISSELBÄCHER, T., HORMANN, M. (unter Mitarbeit von HEYNE, K.-H.) (2015): Schwarzstorch *Ciconia nigra* (LINNAEUS 1758). In: DIETZEN C. et al. (2015): Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 2 Entenvögel bis Storchenvögel (Anseriformes–Ciconiiformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 47: 530–549. Landau.
- LIPPOK, E. (2016): Kornweihe *Circus cyaneus* (LINNAEUS, 1766). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 40–51. Landau.
- NIEHUIS, M. (2016): Pirol *Oriolus oriolus* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 2–10. Landau.
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2020): Beispiel 13 – Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Landkreis Osterholz, Niedersachsen - Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Rahmen des 7. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen, 10.03.2021.
- RAMACHERS, P., SPIELER, P. (2016): Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*) (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 658–668. Landau.
- RAMACHERS, P. (2016): Grauspecht *Picus canus* GMELIN, 1788. In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 790–797. Landau.
- RAMACHERS, P. (2016): Schwarzspecht *Dryocopus martius* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 804–812. Landau.
- RAMACHERS, P. (2016): Mittelspecht *Dendrocopos medius* (LINNAEUS, 1758). In: DIETZEN C. et al.: Die Vogelwelt von Rheinland-Pfalz. Band 3 Greifvögel bis Spechtvögel (Accipitriformes–Piciformes). – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 48: 820–830. Landau.
- SPRÖTGE, M. (2021): Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Landkreis Osterholz, Niedersachsen. Darstellung und Diskussion der Monitoringergebnisse aus den Jahren 2017, 2018 und 2019 im Rahmen des 7. Runden Tisches Vermeidungsmaßnahmen (10.03.2021). – Planungsgruppe grün, Bremen.

Weitere Quellen

- Geobasisdaten: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2026)
Luftbilder RLP: © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2026)